EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Plenarsitzungsdokument

A6-0191/2009

1.4.2009

***I
BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen
(KOM(2008)0704 – C6-0397/2008 – 2008/0217(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Jean-Paul Gauzès

PR_COD_1am

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 91

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES 94

VERFAHREN 106

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (KOM(2008)0704 – C6-0397/2008 – 2008/0217(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0704),

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0397/2008),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0191/2009),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ratingagenturen spielen auf den globalen ***Wertpapier-*** und Bankenmärkten eine wichtige Rolle, da Anleger, Kreditnehmer, Emittenten und Regierungen die Ratings dieser Agenturen nutzen, um fundierte Anlage- und Finanzentscheidungen zu treffen. Kreditinstitute, Wertpapierhäuser, ***Lebens-*** und Nichtlebensversicherungsunternehmen, Rückversicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen in	(1) Ratingagenturen spielen auf den globalen ***Wertpapier-*** und Bankenmärkten eine wichtige Rolle, da Anleger, Kreditnehmer, Emittenten und Regierungen ***unter anderem*** die Ratings dieser Agenturen nutzen, um fundierte Anlage- und Finanzentscheidungen zu treffen. Kreditinstitute, Wertpapierhäuser, ***Lebens-*** und Nichtlebensversicherungsunternehmen, Rückversicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen in

Wertpapieren (OGAW) und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung können sich bei der Berechnung ihrer gesetzlichen Eigenkapitalanforderungen oder der Berechnung der Risiken ihres Anlagegeschäfts auf diese Ratings stützen. Damit wirken sich Ratings erheblich auf das Vertrauen von Anlegern und Verbrauchern aus. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die in der Gemeinschaft verwendeten Ratings unabhängig, objektiv und von höchster Qualität sind.	Wertpapieren (OGAW) und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung können sich bei der Berechnung ihrer gesetzlichen Eigenkapitalanforderungen oder der Berechnung der Risiken ihres Anlagegeschäfts auf diese Ratings stützen. Damit wirken sich Ratings erheblich auf das ***Funktionieren der Märkte sowie das*** Vertrauen von Anlegern und Verbrauchern aus. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass ***Ratingagenturen getreu den Grundsätzen der Integrität, Transparenz, Rechenschaftspflicht, guten Unternehmensführung und interinstitutionellen Zusammenarbeit operieren, damit*** die in der Gemeinschaft verwendeten Ratings unabhängig, objektiv und von höchster Qualität sind.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Derzeit haben die meisten Ratingagenturen ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft. Die meisten Mitgliedstaaten haben für die Tätigkeit von Ratingagenturen und die Bedingungen für die Abgabe von Ratings keine Rechtsvorschriften erlassen. Obwohl Ratingagenturen für die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte von großer Bedeutung sind, fallen sie nur ***begrenzt*** unter Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation. Darüber hinaus wird auch in der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene	(2) Derzeit haben die meisten Ratingagenturen ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft. Die meisten Mitgliedstaaten haben für die Tätigkeit von Ratingagenturen und die Bedingungen für die Abgabe von Ratings keine Rechtsvorschriften erlassen. Obwohl Ratingagenturen für die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte von großer Bedeutung sind, fallen sie nur ***in begrenzten Bereichen*** unter Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation. Darüber hinaus wird auch in der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten auf Ratingagenturen Bezug genommen. Es sollten deshalb Regeln festgelegt werden, die gewährleisten, dass alle Ratings, die von den unter das Gemeinschaftsrecht fallenden Finanzinstituten verwendet werden, von hoher Qualität sind und von Ratingagenturen erstellt werden, die strengen Anforderungen unterliegen. Die Kommission wird auch weiterhin mit ihren internationalen Partnern zusammenarbeiten, um in Bezug auf Ratingagenturen konvergente Vorschriften zu gewährleisten.	vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten auf Ratingagenturen Bezug genommen. Es sollten deshalb Regeln festgelegt werden, die gewährleisten, dass alle Ratings, die von den unter das Gemeinschaftsrecht fallenden Finanzinstituten verwendet werden, von hoher Qualität sind und von Ratingagenturen erstellt werden, die strengen Anforderungen unterliegen. Die Kommission wird auch weiterhin mit ihren internationalen Partnern zusammenarbeiten, um in Bezug auf Ratingagenturen konvergente Vorschriften zu gewährleisten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ratingagenturen ***können auf freiwilliger Basis*** den von der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) herausgegebenen Verhaltenskodex für Ratingagenturen („Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies"), nachstehend „IOSCO-Kodex", anwenden. In ihrer Mitteilung über Ratingagenturen aus dem Jahr 2006 forderte die Kommission den Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden, nachstehend „CESR" auf, die Einhaltung des IOSCO-Kodexes zu überwachen und ihr jährlich über seine Ergebnisse Bericht zu erstatten.	(3) Ratingagenturen ***sollten*** den von der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) herausgegebenen Verhaltenskodex für Ratingagenturen („Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies"), nachstehend „IOSCO Kodex", anwenden. In ihrer Mitteilung über Ratingagenturen aus dem Jahr 2006 forderte die Kommission den Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden, nachstehend „CESR" auf, die Einhaltung des IOSCO-Kodexes zu überwachen und ihr jährlich über seine Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Es wird allgemein die Auffassung vertreten, dass die Ratingagenturen die verschlechterte Marktlage nicht früh genug in ihren Ratings zum Ausdruck gebracht haben. Dieses Versagen lässt sich am besten durch Maßnahmen in den Bereichen Interessenkonflikte, Ratingqualität, Transparenz der Ratingagenturen, interne Führungsstruktur und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Ratingagenturen korrigieren. Die Nutzer von Ratings sollten diesen nicht blind vertrauen. Sie sollten auf jeden Fall eigene Analysen vornehmen und zur Abwägung, in welchem Maße sie sich auf diese Ratings stützen, sorgfältig alle Unterlagen prüfen.	(5) Es wird allgemein die Auffassung vertreten, dass die Ratingagenturen ***einerseits*** die verschlechterte Marktlage nicht früh genug in ihren Ratings zum Ausdruck gebracht haben ***und dass es ihnen andererseits nicht gelungen ist, ihre Ratings rechtzeitig anzupassen, als sich die Krise auf dem Markt schon zugespitzt hatte***. Dieses Versagen lässt sich am besten durch Maßnahmen in den Bereichen Interessenkonflikte, Ratingqualität, Transparenz der Ratingagenturen, interne Führungsstruktur und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Ratingagenturen korrigieren. Die Nutzer von Ratings sollten diesen ***in vernünftigem Maße, wenn auch*** nicht blind vertrauen ***können***. Sie sollten auf jeden Fall eigene Analysen vornehmen und zur Abwägung, in welchem Maße sie sich auf diese Ratings stützen, ***immer*** sorgfältig alle Unterlagen prüfen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Das Rating staatlicher Schuldtitel sollte als öffentliche Aufgabe gelten und daher von eigenen Akteuren, etwa den nationalen Rechnungshöfen und dem Europäischen Rechnungshof, parallel vorgenommen werden;

Begründung

Die gegenwärtige Krise hat Spekulations- und Hedge-Geschäfte mit staatlichen Schuldtiteln offengelegt. Diese Erscheinungen sind sehr schädlich und sollten verboten werden. Die

Übertragung der Zuständigkeit für die Bewertung staatlicher Schuldtitel auf einen anderen Akteur könnte eine Lösung darstellen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Möglichkeit der Errichtung einer öffentlichen europäischen Ratingagentur sollte in Erwägung gezogen werden.

Begründung

Die gegenwärtige Krise hat gezeigt, dass die Ratingagenturen versagt haben und dass es neuer Akteure auf diesem Gebiet bedarf. Das ist die Stellung, die das Europäische Parlament bereits am 11. September 2008 bei der Verabschiedung des „Berichts mit Empfehlungen an die Kommission zu Hedge-Fonds und Private Equity" von Poul Nyrup Rasmussen bezogen hat.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Es ist angebracht, eine Reform des CESR durchzuführen, entweder indem der CESR zu einer unabhängigen europäischen Agentur ausgebaut wird oder indem eine neue, unabhängige und zentrale europäische Agentur gegründet wird, die Ratings erstellt.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es müssen gemeinsame	(6) Es müssen gemeinsame

Qualitätsanforderungen für all die Ratings festgelegt werden, die für Finanzinstitute im Geltungsbereich harmonisierter Gemeinschaftsvorschriften bestimmt sind. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene unterschiedliche Maßnahmen treffen. Dies würde dazu führen, dass die für Finanzinstitute in der Gemeinschaft tätigen Ratingagenturen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Vorschriften unterliegen, was die ordnungsgemäße Funktionsweise des Binnenmarkts unmittelbar beeinträchtigen und behindern würde. Außerdem könnten uneinheitliche Qualitätsanforderungen an Ratings einen unterschiedlich hohen Anleger- und Verbraucherschutz nach sich ziehen.	***Anforderungen zur Verbesserung der Qualität*** für all die Ratings festgelegt werden, die für Finanzinstitute im Geltungsbereich harmonisierter Gemeinschaftsvorschriften bestimmt sind. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene unterschiedliche Maßnahmen treffen. Dies würde dazu führen, dass die für Finanzinstitute in der Gemeinschaft tätigen Ratingagenturen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Vorschriften unterliegen, was die ordnungsgemäße Funktionsweise des Binnenmarkts unmittelbar beeinträchtigen und behindern würde. Außerdem könnten uneinheitliche Qualitätsanforderungen an Ratings einen unterschiedlich hohen Anleger- und Verbraucherschutz nach sich ziehen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungen 6 a, 6 b und 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Ratings von Unternehmen oder Produkten aus Drittstaaten, die von Ratingagenturen erstellt oder veröffentlicht wurden, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben, sollten in der Gemeinschaft verwendet werden können, sofern bei der Erstellung dieser Ratings ebenso strenge Bestimmungen eingehalten wurden, wie jene in dieser Verordnung.
	(6b) Mit dieser Verordnung sollte ein Übernahmeverfahren eingeführt werden, mit dem in der Gemeinschaft ansässige und gemäß dieser Verordnung registrierte Ratingagenturen in Drittstaaten abgegebene Ratings übernehmen können, sofern die Kommission festgestellt hat, dass der Regelungs- und Kontrollrahmen,

der bei der Erstellung der zu übernehmenden Ratings aus Drittstaaten Anwendung findet, als gleichwertig mit dieser Verordnung betrachtet werden kann. Zur Gewährleistung des Anlegerschutzes und zur Vereinfachung der Vorgehensweise bei Verstößen gegen diese Verordnung sind die Bestimmungen dieser Erwägung erforderlich, um in der Europäischen Union einen Referenzpunkt festzulegen, und zwar eine Ratingagentur, die in der Gemeinschaft ansässig ist und gemäß dieser Verordnung registriert wurde.

(6c) Eine Ratingagentur, die die in einem Drittstaat abgegebenen Ratings übernommen hat, sollte für die übernommenen Ratings vollständig und uneingeschränkt haften.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Für Mitarbeiter, die an der Erstellung von Ratings beteiligt sind, sollten die Ratingagenturen angemessene interne Grundsätze und Verfahren aufstellen, um ***Interessenkonflikten vorzubeugen*** und für das Rating- und Prüfverfahren jederzeit Qualität, Lauterkeit und Sorgfalt zu gewährleisten.	(8) Für Mitarbeiter ***und weitere Personen***, die an der Erstellung von Ratings beteiligt sind, sollten die Ratingagenturen angemessene interne Grundsätze und Verfahren aufstellen, um ***Interessenkonflikte zu erkennen, zu beseitigen bzw. zu bewältigen*** und ***offenzulegen und*** für das Rating**-** und Prüfverfahren jederzeit Qualität, Lauterkeit und Sorgfalt zu gewährleisten. ***Zu diesen Grundsätzen und Verfahren sollten insbesondere ein internes Kontrollsystem und eine Compliance-Funktion gehören.***

Begründung

Technischer Änderungsantrag, der den neuen Wortlaut des entsprechenden Artikels im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Erkennung, Bewältigung und Offenlegung von Interessenskonflikten widerspiegelt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um die Unabhängigkeit des Ratingverfahrens von den Geschäftsinteressen der Ratingagentur als Unternehmen zu gewährleisten, sollten die Ratingagenturen dafür sorgen, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan ***mindestens drei nicht geschäftsführende Mitglieder hat, die als unabhängig im Sinne von Abschnitt III Nummer 13 der Empfehlung 2005/162/EG der Kommission zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats betrachtet werden können***. Auch ***müssen*** die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans***, einschließlich aller unabhängigen Mitglieder, mehrheitlich*** über ausreichende Fachkenntnisse ***im Bereich*** Finanzdienstleistungen verfügen.	(10) Um die Unabhängigkeit des Ratingverfahrens von den Geschäftsinteressen der Ratingagentur als Unternehmen zu gewährleisten, sollten die Ratingagenturen dafür sorgen, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan ***bei der Überwachung der korrekten Einhaltung dieser Verordnung im Hinblick auf die Wahrung der Unabhängigkeit und Qualität der Ratings und der diesbezüglichen Berichterstattung unabhängig ist***. Auch ***sollten*** die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans über ausreichende Fachkenntnisse ***in entsprechenden Bereichen der*** Finanzdienstleistungen verfügen.

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit dafür, dass die Aufsichtsfunktion von nicht geschäftsführenden Direktoren ausgeübt wird, und in manchen Mitgliedstaaten gibt es derartige Direktorenstellen überhaupt nicht oder nicht in entsprechender Form. Außerdem kann es hier zu einem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit Aktionärspflichten kommen. Die auf der Funktion basierende Formulierung erlaubt die Wahl der besten Option.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sollte die Vergütung der ***unabhängigen*** Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nicht vom geschäftlichen Erfolg der Ratingagentur abhängen.	(11) Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sollte die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nicht vom geschäftlichen Erfolg der Ratingagentur abhängen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Langandauernde Beziehungen zu Unternehmen, für die Ratings erstellt werden, oder den mit diesen verbundenen Dritten könnten die Unabhängigkeit von Analysten ***und Mitarbeitern, die die Ratings genehmigen,*** in Frage stellen. Diese Analysten ***und Mitarbeiter*** sollten deshalb in regelmäßigen Abständen ausgewechselt werden.	(13) Langandauernde Beziehungen zu Unternehmen, für die Ratings erstellt werden, oder den mit diesen verbundenen Dritten könnten die Unabhängigkeit von Analysten***, die in direktem Kontakt zu den stehen,*** in Frage stellen. Diese Analysten sollten deshalb ***obligatorisch*** in regelmäßigen Abständen ausgewechselt werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Ratingmethoden von Ratingagenturen sollten rigoros, systematisch und beständig sein und zu Bewertungen führen, die einer auf Erfahrungswerten beruhenden Validierung unterzogen werden können. Die Ratingagenturen sollten dafür sorgen, dass die zur Bestimmung der Ratings verwendeten Methoden, Modelle und	(14) Die Ratingmethoden von Ratingagenturen sollten rigoros, systematisch und beständig sein und zu ***verlässlich begründeten und motivierten*** Bewertungen führen, die einer ***unter anderem*** auf ***entsprechenden*** Erfahrungswerten beruhenden Validierung unterzogen werden können. Die Ratingagenturen sollten dafür sorgen, dass

grundlegenden Annahmen stets auf dem neuesten Stand gehalten und regelmäßig einer umfassenden Überprüfung unterzogen werden. In Fällen, in denen es aufgrund fehlender verlässlicher Daten oder der komplexen Struktur eines neuartigen, insbesondere strukturierten Finanzinstruments zweifelhaft ist, ob die Ratingagentur ein verlässliches Rating abgeben kann, sollte sie ***dies*** unterlassen ***oder ein bereits bestehendes*** Rating ***zurückziehen***.	die zur Bestimmung der Ratings verwendeten Methoden, Modelle und grundlegenden ***mathematischen, Korrelations- und sonstigen*** Annahmen stets auf dem neuesten Stand gehalten und regelmäßig einer umfassenden Überprüfung unterzogen ***und Beschreibungen so veröffentlicht*** werden***, dass eine wissenschaftliche Überprüfung möglich ist***. In Fällen, in denen es aufgrund fehlender verlässlicher Daten oder der komplexen Struktur eines neuartigen, insbesondere strukturierten Finanzinstruments zweifelhaft ist, ob die Ratingagentur ein verlässliches Rating abgeben kann, sollte sie ***die Abgabe eines Ratings*** unterlassen***. Änderungen betreffend die Qualität der für die Kontrolle eines bestehenden Ratings verfügbaren Informationen sollten mit dieser Überprüfung und gegebenenfalls einer Änderung des erstellten Ratings veröffentlicht werden.***

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Emittenten sollten Ratingagenturen erteilte zugängliche Informationen denjenigen zur Verfügung stellen, die dies zum Zweck einer unabhängigen Analyse beantragen. Die Empfänger derartiger Informationen sollten sich vorab verpflichten, sie weder an die Öffentlichkeit zu übermitteln noch die einschlägigen Wertpapiere zu handeln.

Begründung

Mit der Verordnung sollten Emittenten verpflichtet werden, anderen die gleichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die von den Ratingagenturen für die Abgabe ihrer Bewertung genutzt werden. Wenn die Informationen zur Verfügung gestellt würden, so würde dies die Chance bieten, dass sich ein Markt für wirklich unabhängige, nicht vom Emittenten

bezahlte Ratings entwickeln könnte. Die Ausweitung der Verfügbarkeit von Informationen ist die Art von Regelungsmaßnahme, die am wahrscheinlichsten zu einem echten Wettbewerb für Ratingagenturen führt.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um die Qualität ***ihrer Ratings*** zu gewährleisten, sollte eine Ratingagentur durch ***geeignete*** Maßnahmen sicherstellen, dass die Informationen, auf die sie sich bei Vergabe ihrer Ratings stützt, verlässlich sind. Zu diesem Zweck könnte sie sich unter anderem auf Folgendes stützen: von unabhängiger Seite geprüfte Abschlüsse oder sonstige öffentlich bekanntgegebene Informationen, Überprüfung durch einen seriösen Drittdienstleister, stichprobenweise Überprüfung der erhaltenen Informationen durch die Ratingagentur selbst ***oder vertragliche Bestimmungen, die für den Fall, dass im Rahmen des Vertrags wissentlich grundlegend falsche oder irreführende Informationen geliefert wurden, oder das bewertete Unternehmen oder die mit ihm verbundenen Dritten hinsichtlich der Genauigkeit dieser Informationen nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfahren ist, eindeutig die Haftung des bewerteten Unternehmens oder der mit ihm verbundenen Dritten vorsehen***.	(15) Um die Qualität ***des Ratingverfahrens*** zu gewährleisten, sollte eine Ratingagentur durch ***vernünftige*** Maßnahmen sicherstellen, dass die Informationen, auf die sie sich bei Vergabe ihrer Ratings stützt, verlässlich sind. ***Eine Ratingagentur hat nicht die Daten und Sorgfaltspflichten von Emittenten und Dritten*** zu ***prüfen, muss jedoch über geeignete und transparente Verfahren für die Bewertung der Qualität der Daten verfügen und sich vergewissern, dass die Quellen, auf die sie sich stützt, dieses Vertrauen z.B. durch professionelle Unabhängigkeit oder Reputation rechtfertigen.*** Zu diesem Zweck könnte sie sich unter anderem auf Folgendes stützen: von unabhängiger Seite geprüfte Abschlüsse oder sonstige öffentlich bekanntgegebene Informationen, Überprüfung durch einen seriösen Drittdienstleister, stichprobenweise Überprüfung der erhaltenen Informationen durch die Ratingagentur selbst.

Begründung

Konfusion hinsichtlich der Rolle der Ratingagenturen in Bezug auf die Sorgfaltspflichten Dritter, auf deren Erfüllung sich Ratingagenturen verlassen, muss vermieden werden. Wichtig sind geeignete Bewertungsmaßnahmen, die mittels Transparenz verständlich sein müssen. Der entscheidende Punkt scheint eher Haftung, weniger Verlässlichkeit zu sein.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) ***Die*** von der Ratingagentur verwendeten Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen ***sollten regelmäßig überprüft werden***, damit veränderten Rahmenbedingungen auf den zugrundeliegenden Anlagemärkten angemessen Rechnung getragen werden kann. Um Transparenz zu gewährleisten, sollte jede wesentliche Änderung an Methoden und Praktiken, Verfahren und Prozessen der Ratingagentur vor ihrem Inkrafttreten bekanntgegeben werden, es sei denn, extreme Marktbedingungen machen eine sofortige Änderung des Ratings erforderlich.	(16) ***Ratingagenturen sollten geeignete Verfahren für die regelmäßige Überprüfung der*** von der Ratingagentur verwendeten Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen ***festlegen***, damit veränderten Rahmenbedingungen auf den zugrundeliegenden Anlagemärkten angemessen Rechnung getragen werden kann. Um Transparenz zu gewährleisten, sollte jede wesentliche Änderung an Methoden und Praktiken, Verfahren und Prozessen der Ratingagentur vor ihrem Inkrafttreten bekanntgegeben werden, es sei denn, extreme Marktbedingungen machen eine sofortige Änderung des Ratings erforderlich.

Begründung

Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass es Aufgabe der Ratingagentur ist, die verwendeten Methoden und Modelle zu überprüfen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Zur Verbesserung der Transparenz sowie der Informationen für die Anleger und ihres Schutzes sollte der CESR die letzten Tätigkeiten der Ratingagenturen auf der Grundlage statistischer Angaben überprüfen und seine Ergebnisse veröffentlichen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Strukturierte Finanzinstrumente können unter bestimmten Umständen andere Auswirkungen haben als traditionelle Unternehmensschuldtitel. Für die Anleger könnte es irreführend sein, beide Arten von Instrumenten ohne weitere Erklärung in den gleichen Ratingkategorien zu führen. Ratingagenturen sollten einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Benutzer der Ratings für die Unterschiede zwischen strukturierten und herkömmlichen Finanzprodukten zu sensibilisieren. Aus diesem Grund sollten die Ratingagenturen bei der Bewertung strukturierter Finanzinstrumente ***entweder*** unterschiedliche Ratingkategorien verwenden ***oder*** zusätzliche Informationen über das spezielle Risikoprofil dieser Produkte liefern.	(18) Strukturierte Finanzinstrumente können unter bestimmten Umständen andere Auswirkungen haben als traditionelle Unternehmensschuldtitel. Für die Anleger könnte es irreführend sein, beide Arten von Instrumenten ohne weitere Erklärung in den gleichen Ratingkategorien zu führen. Ratingagenturen sollten einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Benutzer der Ratings für die Unterschiede zwischen strukturierten und herkömmlichen Finanzprodukten zu sensibilisieren. Aus diesem Grund sollten die Ratingagenturen bei der Bewertung strukturierter Finanzinstrumente unterschiedliche Ratingkategorien verwenden***, z.B. durch die Einfügung eines ergänzenden Kommentars, und*** zusätzliche Informationen über das spezielle Risikoprofil dieser Produkte liefern. ***Sie sollten auch anzeigen, wenn ein Produkt erstmals einem Rating unterzogen wird oder wenn es sich um ein Rating eines neuen Produktes handelt.***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Ratingagenturen sollten ***Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass*** Emittenten bei mehreren Ratingagenturen eine Vorabbewertung für ein strukturiertes Finanzinstrument beantragen, um festzustellen, welche von ihnen für die vorgeschlagene Struktur das beste Rating bietet. Auch Emittenten sollten derartige	(19) Ratingagenturen sollten ***bei Erstellung eines Ratings in ihrem Abschlussbericht darauf hinweisen, wenn*** Emittenten bei mehreren Ratingagenturen eine Vorabbewertung für ein strukturiertes Finanzinstrument beantragen, um festzustellen, welche von ihnen für die vorgeschlagene Struktur das beste Rating bietet. Auch Emittenten sollten derartige

Praktiken vermeiden.	Praktiken vermeiden.

Begründung

Emittenten von strukturierten Wertpapieren müssen die Möglichkeit haben, alternative Angebote einzuholen. Um aber dem Eindruck entgegen zu wirken, dass durch Mehrfachanfragen die Qualität einer Bewertung durch eine Ratingagentur nicht ausreichend gewährleistet zu sein scheint, weil diejenige Agentur mit den besten Bewertungsaussichten für das Finanzprodukt beauftragt wurde, sollte in dem Abschlussbericht über das Produkt darauf hingewiesen werden, dass die Ratingagentur sich bei der Auftragsvergabe gegen namentlich aufzuführende Mitbewerber durchgesetzt hat.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Eine ***von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats*** registrierte Ratingagentur sollte gemeinschaftsweit zur Abgabe von Ratings berechtigt sein. Zu diesem Zweck sollte pro Ratingagentur eine einzige Registrierung vorgeschrieben werden, die gemeinschaftsweit gültig ist.	(22) Eine ***vom CESR*** registrierte Ratingagentur sollte gemeinschaftsweit zur Abgabe von Ratings berechtigt sein. Zu diesem Zweck sollte pro Ratingagentur eine einzige Registrierung vorgeschrieben werden, die gemeinschaftsweit gültig ist.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Einige Ratingagenturen setzen sich aus mehreren juristischen Personen zusammen, die gemeinsam eine Gruppe von Ratingagenturen bilden. Bei der Registrierung der einzelnen Agenturen einer solchen Gruppe sollten sich die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten bei der Prüfung der einzelnen Anträge koordinieren.	***entfällt***

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Für die Einreichung der Registrierungsanträge sollte eine einzige Anlaufstelle bestimmt werden. ***Dabei*** sollte ***es sich um den*** CESR ***handeln, der*** die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten ***zügig über den Eingang*** unterrichten ***sollte***. ***Die Prüfung der Registrierungsanträge sollte jedoch auf nationaler Ebene von der jeweils zuständigen Behörde vorgenommen werden. Im Interesse einer rationellen Bearbeitung der Anträge der Ratingagenturen sollten die im CESR vertretenen zuständigen Behörden ein von einer effizienten IT-Infrastruktur unterstütztes funktionsfähiges Netz einrichten und einen Unterausschuss einsetzen, der auf die Ratings aller von Ratingagenturen bewerteter Anlageklassen spezialisiert ist.***	(24) Für die Einreichung der Registrierungsanträge sollte eine einzige Anlaufstelle bestimmt werden. ***Der*** CESR sollte die ***Registrierungsanträge entgegennehmen und bearbeiten und die*** zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten ***effizient*** unterrichten. ***Der CESR sollte sicherstellen, dass innerhalb der Europäischen Union gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen und eine Arbitrage zwischen einzelnen Rechtsordnungen vermieden wird.***

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Es bedarf weiterer umfangreicher Reformen des Regelungs- und Aufsichtsmodells für den Finanzsektor der Europäischen Union. So hat insbesondere die Kommission in ihrer Mitteilung vom 29. Oktober 2008 „Aus der Finanzkrise in den Aufschwung: Ein Aktionsrahmen für Europa“ mitgeteilt, dass sie eine Sachverständigengruppe unter dem Vorsitz von Jacques de Larosière eingesetzt hat. Diese Gruppe sollte die Modalitäten weiterer Reformen einschließlich der Organisation der europäischen Finanzinstitute prüfen, um

die aufsichtliche Solidität, das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte und eine stärkere europäische Zusammenarbeit bei der Überwachung der Finanzstabilität sicherzustellen, was auch die Schaffung einer einheitlichen Finanzaufsichtsbehörde für alle Finanzsektoren einschließen kann. Die Gruppe sollte auch über Frühwarnmechanismen und das Krisenmanagement einschließlich der Bewältigung grenz- und sektorübergreifender Risiken und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und anderen großen Rechtsräumen Bericht erstatten, um dazu beizutragen, die Finanzstabilität weltweit zu sichern. Auf der Grundlage der von der Gruppe durchgeführten Arbeiten sollte die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und den anderen betroffenen Organen baldmöglichst, spätestens aber bis 1. Juli 2010 alle in diesem Zusammenhang getroffenen Feststellungen mitteilen und, falls erforderlich, einen Legislativvorschlag zur Behebung der Mängel unterbreiten, die in Bezug auf die Modalitäten der aufsichtlichen Zusammenarbeit festgestellt wurden.

Begründung

Es sollte sichergestellt werden, dass die Schlussfolgerungen der Larosière-Gruppe, die die aufsichtlichen Aspekte dieser Verordnung betreffen, im Wege einer Überprüfung dieser Verordnung umgesetzt werden und dass dies im Einklang mit den anderen Vorschriften für den Finanzsektor erfolgt.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Aufsicht über eine Ratingagentur sollte ***bei der zuständigen Behörde des***	(26) Die Aufsicht über ***die Ratingagenturen*** sollte ***vom CESR*** in

Herkunftsmitgliedstaats liegen, bei Gruppen von Ratingagenturen sollte ***diese Aufgabe*** in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen ***betroffenen*** Mitgliedstaaten ***und unter Koordinierung des CESR*** wahrgenommen werden.

Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten wahrgenommen werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um das Vertrauen der Anleger und Verbraucher auf hohem Stand zu halten und eine kontinuierliche Kontrolle der von den Finanzinstituten der Gemeinschaft verwendeten Ratings zu ermöglichen, sollten Ratingagenturen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft zur Gründung einer Tochtergesellschaft in der Gemeinschaft verpflichtet werden, damit deren Tätigkeiten in der Gemeinschaft wirkungsvoll beaufsichtigt werden können.	(27) Um das Vertrauen der Anleger und Verbraucher auf hohem Stand zu halten und eine kontinuierliche Aufsicht über die von den Finanzinstituten der Gemeinschaft verwendeten Ratings zu ermöglichen, sollten Ratingagenturen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft zur Gründung einer Tochtergesellschaft in der Gemeinschaft verpflichtet werden, damit deren Tätigkeiten in der Gemeinschaft wirkungsvoll beaufsichtigt werden können ***und die effektive Anwendung der Vorschriften für die Anerkennung von Ratings und des Systems zur Feststellung der Gleichwertigkeit gewährleistet ist***. ***Das Auftreten neuer Akteure auf dem Markt für Ratingagenturen sollte ebenfalls gefördert werden.***

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Es sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung gewährleistet. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten über die notwendigen Mittel	(28) Es sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung gewährleistet. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten über die notwendigen Mittel

verfügen um zu gewährleisten, dass die zur Verwendung in der Gemeinschaft bestimmten Ratings unter Einhaltung dieser Verordnung erstellt werden. Da eine Ratingagentur bei der Erstellung ihrer Ratings die Unabhängigkeit ihrer Analysen wahren sollte, sollten sich die zuständigen Behörden weder in den Inhalt der Ratings noch in die Ratingmethoden einmischen.

verfügen um zu gewährleisten, dass die zur Verwendung in der Gemeinschaft bestimmten Ratings unter Einhaltung dieser Verordnung erstellt werden. Da eine Ratingagentur bei der Erstellung ihrer Ratings die Unabhängigkeit ihrer Analysen wahren sollte, sollten sich weder die zuständigen Behörden noch die Mitgliedstaaten in den Inhalt der Ratings oder in die Ratingmethoden einmischen. ***Falls sich eine Ratingagentur einem Druck ausgesetzt sieht, sollte sie die Kommission und den CESR informieren. Die Ratings müssen verlässlich begründet und motiviert sein, regulatorische Arbitrage vermeiden und mit den auf internationaler Ebene erstellten Ratings vergleichbar sein.***

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Sollte die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nicht die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Unregelmäßigkeiten bei einer Ratingagentur ein Ende zu setzen, sollten die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten eingreifen und geeignete Maßnahmen treffen können.	***entfällt***

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Der CESR sollte für eine kohärente Anwendung dieser Verordnung sorgen. Er sollte die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der Aufsicht verbessern und	(32) Der CESR sollte für eine kohärente Anwendung dieser Verordnung sorgen. Er sollte die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der Aufsicht verbessern und

erleichtern und für die laufende Beaufsichtigung die Koordinatorrolle übernehmen. Um den zuständigen Behörden ein kohärentes Vorgehen zu erleichtern, sollte der CESR einen Vermittlungsmechanismus einrichten.	erleichtern und für die laufende Beaufsichtigung die Koordinatorrolle übernehmen. Um den zuständigen Behörden ein kohärentes Vorgehen zu erleichtern, sollte der CESR einen Vermittlungsmechanismus einrichten ***und eine gegenseitige Begutachtung (Peer Review) vorsehen***.

Begründung

Der vorgeschlagene Peer-Review-Mechanismus könnte nach dem Vorbild des zwischen den nationalen statistischen Ämtern und Eurostat bestehenden Mechanismus gestaltet werden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen festlegen und dafür sorgen, dass diese auch angewandt werden. Die Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	(33) Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen festlegen und dafür sorgen, dass diese auch angewandt werden. Die Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend***, aber auch mit der Sicherstellung geordneter Marktverhältnisse vereinbar*** sein. ***Die Kommission sollte nach Beratung durch den CESR Leitlinien für diese Sanktionen festlegen.***

Begründung

Der CESR muss angesichts seiner Zuständigkeit für die Registrierung und Aufsicht, eine wichtigere, wenn auch nur beratende Rolle bei der Feststellung von Verstößen und der Festlegung der Sanktionen spielen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(34a) Die künftige Haftung von Ratingagenturen sollte mit der von Wirtschaftsprüfern vergleichbar sein. Die Kommission sollte in diesem Zusammenhang einen geeigneten Legislativvorschlag auf den Weg bringen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) ***Der strengere und klarere rechtliche Rahmen, der künftig für Ratingagenturen gelten wird, dürfte es auch erleichtern, in Einklang mit den Haftungsregelungen der Mitgliedstaaten gegebenenfalls zivilrechtliche Schritte gegen Ratingagenturen einzuleiten.***	(35) ***Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sollte an sich keinen Schadenersatzanspruch prozessführender Dritter begründen. Erleiden die Nutzer von Ratings wirtschaftliche Nachteile infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, sollten Schadenersatzansprüche nur im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften über die zivilrechtliche Haftung erhoben werden können.***

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Ratingagenturen arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den öffentlichen Institutionen der Europäischen Union zusammen und ihre Entscheidungsträger erscheinen vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments, wenn sie dazu aufgefordert werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Insbesondere sollte die Kommission zur Änderung der ***Anhänge I und II*** ermächtigt werden, in denen festgelegt ist, nach welchen Kriterien beurteilt wird, ob eine Ratingagentur in Bezug auf interne Organisation, betriebliche Abläufe, Vorschriften für Mitarbeiter, Präsentation der Ratings und Transparenz ihren Verpflichtungen nachgekommen ist. Da es sich bei diesen Maßnahmen um Maßnahmen allgemeiner Tragweite zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung handelt, müssen sie nach Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG im Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden.	(37) Insbesondere sollte die Kommission ***unter Berücksichtigung der entsprechenden internationalen Entwicklungen*** zur ***Annahme von Maßnahmen zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Gleichwertigkeit von Bestimmungen bei der Verwendung von Ratings, die von Ratingagenturen mit Sitz in Drittstaaten vorgenommen wurden, zur Annahme von Maßnahmen zur Definition von Nebendienstleistungen sowie zur Annahme von Leitlinien für Sanktionen und zur*** Änderung der ***Anhänge I und II*** ermächtigt werden, in denen festgelegt ist, nach welchen Kriterien beurteilt wird, ob eine Ratingagentur in Bezug auf interne Organisation, betriebliche Abläufe, Vorschriften für Mitarbeiter, Präsentation der Ratings und Transparenz ihren Verpflichtungen nachgekommen ist. Da es sich bei diesen Maßnahmen um Maßnahmen allgemeiner Tragweite zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung ***durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen*** handelt, müssen sie nach Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG im Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a) Die Kommission sollte die Zuverlässigkeit der Regulierung im Bereich der Ratings sowie die Angemessenheit der Vergütung für die

	Ratingagentur durch das bewertete Unternehmen beurteilen. Die Kommission sollte unter Berücksichtigung dieser Beurteilung geeignete Legislativvorschläge auf den Weg bringen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung ***wird ein gemeinsamer Ansatz*** eingeführt, der ***sicherstellen soll, dass*** die zur Verwendung in der Gemeinschaft ***bestimmten Ratings von hoher Qualität*** sind, und ***der*** auf diese Weise zu einem reibungslos funktionierenden Binnenmarkt ***beiträgt*** und ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz ***gewährleistet***. Die Verordnung legt die Bedingungen für die Abgabe von Ratings sowie Organisations- und Verhaltensregeln für Ratingagenturen fest, die in der Praxis deren Unabhängigkeit sicherstellen und Interessenkonflikte vermeiden sollen.	Mit dieser Verordnung ***werden Maßnahmen*** eingeführt, ***die bei*** der ***Erstellung von qualitativ hochwertigen Ratings,*** die zur Verwendung in der Gemeinschaft ***bestimmt*** sind ***bzw. Auswirkungen in der Gemeinschaft haben***, ***die Einhaltung der Grundsätze der Integrität, Transparenz, Verantwortung, der guten Unternehmensführung*** und ***institutionellen Zusammenarbeit sicherstellen und*** auf diese Weise zu einem reibungslos funktionierenden Binnenmarkt ***beitragen*** und ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz ***gewährleisten***. Die Verordnung legt die Bedingungen für die Abgabe von Ratings sowie Organisations- und Verhaltensregeln für Ratingagenturen fest, die in der Praxis deren Unabhängigkeit sicherstellen und Interessenkonflikte vermeiden sollen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für Ratings, die von Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des	(1) Diese Verordnung gilt für Ratings, die von Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, ***Emittenten oder Anbietern im Rahmen öffentlicher***

Europäischen Parlaments und des Rates, Versicherungsunternehmen im Anwendungsbereich der Richtlinie 73/239/EWG des Rates, Versicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Rückversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie [2009/XX/EG] oder Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***zu regulatorischen oder sonstigen Zwecke*** verwendet und veröffentlicht oder an Abonnenten weitergegeben werden.	***Angebote oder der Zulassung für den Handel mit Finanzinstrumenten nach Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG[1] und nach Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung[2],*** Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Versicherungsunternehmen im Anwendungsbereich der Richtlinie 73/239/EWG des Rates, Versicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Rückversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie [2009/XX/EG] oder Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verwendet und veröffentlicht oder an Abonnenten weitergegeben werden. ***[1] ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64.*** ***[2] ABl. L 149 vom 30.4.2004, S. 1.***

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung gilt nicht für private Ratings. ***Auch gilt sie nicht für die*** Ratings öffentlicher Stellen, deren Ratings nicht veröffentlicht und nicht vom bewerteten Unternehmen gezahlt werden.	(2) Diese Verordnung gilt nicht für
	a) private Ratings, ***die ausschließlich an die Person weitergegeben werden, die den Auftrag erteilt hat, und die nicht zur Veröffentlichung oder zur Verteilung an Abonnenten bestimmt sind;***
	b) Ratings, die von Exportversicherungsagenturen im Sinne des Anhangs VI Teil 1 der Richtlinie 2006/48/EG erstellt werden; oder
	c) Ratings öffentlicher Stellen, deren Ratings nicht veröffentlicht und nicht vom bewerteten Unternehmen gezahlt werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) „Herkunftsmitgliedstaat“ ist der Mitgliedstaat, in dem sich der satzungsmäßige Sitz der Ratingagentur befindet.	***entfällt***

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) „leitender Analyst“ ist eine Person, die in erster Linie für die Kommunikation mit dem Emittenten im Zusammenhang mit einem bestimmten Ratingvorgang oder allgemein im Zusammenhang mit

Ratings von Instrumenten dieses Emittenten zuständig ist, und gegebenenfalls für das Rating-Kollegium Empfehlungen über diese erstellt;

Begründung

Diese Definition des „leitenden Analysten“ ist angesichts der zentralen Bedeutung dieser Personen in Ratingagenturen und aus Gründen des Rotationsverfahrens nach Artikel 6 erforderlich.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) „regulatorische Zwecke" bedeut die Verwendung von Ratings, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft so zu gewährleisten, wie sie innerhalb der nationalen Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten umgesetzt wurden;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) „Gruppe von Ratingagenturen“ ist eine Gruppe von Unternehmen bestehend aus einem Mutter- und dessen Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates oder aus Unternehmen, die durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG miteinander verbunden sind, und deren reguläre und hauptsächliche Tätigkeit in der Abgabe von Ratings besteht.	*k)* „Gruppe von Ratingagenturen“ ist eine Gruppe von Unternehmen ***mit Sitz in der Gemeinschaft, die*** aus einem Mutter- und dessen Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates oder aus Unternehmen ***besteht***, die durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG miteinander verbunden sind, und deren reguläre und hauptsächliche Tätigkeit in der Abgabe von Ratings besteht.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) „private Ratings“ sind Ratings, die nicht veröffentlicht werden, da sie im Auftrag eines Unternehmens für einen zuvor definierten privaten Gebrauch erstellt werden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Artikel 2 genannten Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Lebens- und Nichtlebensversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ***und*** Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung dürfen für regulatorische Zwecke nur Ratings von Ratingagenturen ***verwenden***, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben und gemäß dieser Verordnung registriert sind.	Die in Artikel 2 genannten Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Lebens- und Nichtlebensversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)***,*** Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ***und Emittenten oder Anbieter*** dürfen für regulatorische Zwecke nur Ratings ***verwenden, die*** von Ratingagenturen ***erstellt und anerkannt wurden***, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben und gemäß dieser Verordnung registriert sind.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Artikel 1 der Richtlinie 2004/39/EG genannten Wertpapierfirmen und Kreditinstitute sollten in Bezug auf Finanzinstrumente, für die ein Rating vorliegt, Aufträge im Namen von Kunden	***(2) Ratings von Unternehmen oder Produkten aus Drittstaaten, die von Ratingagenturen erstellt oder veröffentlicht wurden, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben und dort***

nur ausführen, wenn das Rating von einer nach dieser Verordnung registrierten Ratingagentur stammt.

zugelassen oder registriert sind, können in der Gemeinschaft verwendet werden, wenn:

a) diese Ratings von einer Ratingagentur anerkannt wurden, die ihren Sitz in der Gemeinschaft hat und im Einklang mit dieser Verordnung registriert wurde; und

b) bei der Erstellung der anzuerkennenden Ratings aus Drittstaaten ein Regelungs- und Kontrollrahmen Anwendung findet, der als gleichwertig mit den Maßnahmen gemäß dieser Verordnung betrachtet werden kann. Die Kommission erstellt und veröffentlicht ein Verzeichnis von Rechtsvorschriften aus Drittstaaten, die als gleichwertig mit dieser Verordnung betrachtet werden. Dieses Verzeichnis wird regelmäßig aktualisiert.

(3) Ein gemäß Absatz 2 anerkanntes Rating wird mit einem Rating einer Ratingagentur, die ihren Sitz in der Gemeinschaft hat und im Einklang mit dieser Verordnung registriert wurde, als gleichwertig betrachtet. Die Ratingagentur mit Sitz in der Gemeinschaft fügt ihrer Rating-Bekanntgabe eine entsprechende Erklärung bei.

(4) Eine Ratingagentur, die ihren Sitz in der Gemeinschaft hat und gemäß dieser Verordnung registriert wurde, darf die Anerkennung nicht verwenden, um die Vorschriften dieser Verordnung zu umgehen.

Eine Ratingagentur, die ein Rating anerkannt hat, das von einer Ratingagentur aus einem Drittstaat erstellt und veröffentlicht wurde, trägt für dieses Rating und die Einhaltung der Bedingungen für die Anerkennung die volle Verantwortung.

(5) Nach der Errichtung eines internationalen Regelungs- und Kontrollrahmens für Ratingagenturen

und ihre Tätigkeiten überprüfen das Europäische Parlament und der Rat diese Verordnung.

(6) Die Kommission legt zusammen mit dem CESR Übergangsregelungen für in Drittstaaten erstellte Ratings fest, die bereits in der Gemeinschaft verwendet werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(7) Unbeschadet der gültigen Wettbewerbsbestimmungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Emittenten bei einem Teil ihrer Ratings auf Ratingagenturen zurückgreifen, die ihren Hauptsitz in der Gemeinschaft haben.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine Ratingagentur ***stellt sicher***, dass die Abgabe eines Ratings nicht von bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikten oder Geschäftsbeziehungen der Agentur selbst, ihrer Geschäftsleitung, ihrer Mitarbeiter oder anderer, über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit ihr verbundener Personen beeinflusst wird.	(1) Eine Ratingagentur ***unternimmt alle erforderlichen Schritte***, ***um sicherzustellen,*** dass die Abgabe eines Ratings nicht von bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikten oder Geschäftsbeziehungen der Agentur selbst, ihrer Geschäftsleitung, ***ihrer Ratinganalysten,*** ihrer Mitarbeiter oder ***jeder anderen natürlichen Person, auf deren Leistungen die Ratingagentur zurückgreift oder deren Leistungen von ihr kontrolliert werden, oder*** anderer, über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit ihr verbundener Personen beeinflusst wird.

Begründung

Der Text der Verordnung sollte für Ratingagenturen mit geringer Mitarbeiterzahl nach Maßgabe bestimmter Kriterien Ausnahmen von bestimmten Pflichten aus der vorgeschlagenen Verordnung ermöglichen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ratingagenturen legen die allgemeinen Grundsätze für die Vergütung durch die bewerteten Unternehmen offen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Eine Ratingagentur bestimmt eine Person, die dafür verantwortlich ist, dass die Ratingagentur und ihre Mitarbeiter die Bestimmungen dieser Verordnung einhalten.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Eine Ratingagentur grenzt ihr Ratinggeschäft und ihre Nebendienstleistungen rechtlich und betrieblich voneinander ab.
	Diese Nebendienstleistungen werden von der Kommission definiert. Diese Maßnahme zur Änderung von nicht

wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung durch Hinzufügung wird nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um die Einhaltung ***des Absatzes 1*** zu gewährleisten, erfüllt die *Ratingagenturen* die in Anhang I Abschnitte A und B festgelegten Anforderungen.	(2) Um die Einhaltung ***der Absätze 1, 1a, 1b und 1c*** zu gewährleisten, erfüllt die *Ratingagentur* die in Anhang I Abschnitte A und B festgelegten Anforderungen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der CESR kann eine Ratingagentur auf Antrag dieser Ratingagentur von den Bestimmungen gemäß Anhang I Abschnitt A Punkt 2 oder Artikel 6 Absatz 4 befreien, wenn diese Ratingagentur den Nachweis erbringen kann, dass diese Bestimmungen angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeit sowie der Art und des Spektrums ihrer Ratings nicht angemessen sind, und dass sie:
	a) weniger als 25 Analysten beschäftig;
	b) Maßnahmen und Verfahren umgesetzt hat, insbesondere ein internes Kontrollsystem, Regelungen zur Berichterstattung und einen Rotationsmechanismus für Analysten und Personen, die Ratings genehmigen, wodurch die effektive Einhaltung der

	Regelungsziele dieser Verordnung gewährleistet wird; und
	c) ihre Größe nicht so festgelegt hat, damit die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch eine Ratingagentur oder eine Gruppe von Ratingagenturen umgangen werden kann.
	Bei einer Gruppe von Ratingagenturen stellt der CESR sicher, dass mindestens eine der Ratingagenturen solch einer Gruppe nicht von den Bestimmungen gemäß Anhang I Abschnitt A Punkt 2 oder Artikel 6 Absatz 4 ausgenommen wurde.
	Ist eine Ratingagentur Mitglied einer Gruppe von Ratingagenturen, muss diese Agentur die Bestimmungen von Anhang I Abschnitt A einhalten, wenn diese Gruppe als Ganzes diese Bestimmungen einhält. In diesen Fällen sind die Verweise auf das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan und die Geschäftsleitung der Ratingagentur als Verweise auf das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan und die Geschäftsleitung des Mutterunternehmens zu verstehen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitarbeiter	***Analysten und weitere*** Mitarbeiter

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine Ratingagentur stellt sicher, dass	(1) Eine Ratingagentur stellt sicher, dass

die unmittelbar am Ratingverfahren beteiligten Mitarbeiter über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen für die ihnen zugewiesenen Aufgaben verfügen.	die unmittelbar am Ratingverfahren beteiligten ***Analysten und weiteren*** Mitarbeiter über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen für die ihnen zugewiesenen Aufgaben verfügen.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Eine Ratingagentur stellt sicher, dass die unmittelbar am Ratingverfahren beteiligten Mitarbeiter mit bewerteten Unternehmen, verbundenen Dritten oder Personen, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem bewerteten Unternehmen verbunden sind, keine Verhandlungen über Entgelte oder Zahlungen einleiten oder an solchen Verhandlungen teilnehmen dürfen.	(2) Eine Ratingagentur stellt sicher, dass die unmittelbar am Ratingverfahren beteiligten ***Analysten und weiteren*** Mitarbeiter mit bewerteten Unternehmen, verbundenen Dritten oder Personen, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem bewerteten Unternehmen verbunden sind, keine Verhandlungen über Entgelte oder Zahlungen einleiten oder an solchen Verhandlungen teilnehmen dürfen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine Ratingagentur stellt sicher, dass die unmittelbar am Ratingverfahren beteiligten Mitarbeiter die in Anhang I Abschnitt C festgelegten Anforderungen erfüllen.	(3) Eine Ratingagentur stellt sicher, dass die unmittelbar am Ratingverfahren beteiligten ***Analysten und weiteren*** Mitarbeiter die in Anhang I Abschnitt C festgelegten Anforderungen erfüllen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine Ratingagentur stellt sicher, dass	(4) Eine Ratingagentur stellt sicher, dass

Analysten ***und Personen, die Ratings genehmigen,*** nicht länger als ***vier Jahre*** an den Ratings für ein und dasselbe bewertete Unternehmen ***oder*** für mit diesem verbundene Dritten beteiligt sind. Zu diesem Zweck führt die Ratingagentur für diese Analysten und Personen ein Rotationssystem ein.	Analysten***, die in direktem Kontakt mit den Emittenten stehen,*** nicht länger als ***fünf Jahre*** an den Ratings für ein und dasselbe bewertete Unternehmen***,*** für mit diesem verbundene Dritten ***oder für Unternehmen, die sich in gemeinsamen Eigentum befinden,*** beteiligt sind. Zu diesem Zweck führt die Ratingagentur für diese Analysten und Personen ein Rotationssystem ein.
Der Zeitraum, nach dem die Analysten und Personen, die Ratings genehmigen, an der Erstellung von Ratings für das bewertete Unternehmen oder die in Unterabsatz 1 genannten mit diesem verbundenen Dritten beteiligt werden dürfen, muss mindestens zwei Jahre betragen.	Der Zeitraum, nach dem diese Analysten wieder mit dem bewerteten Unternehmen oder den in Unterabsatz 1 genannten mit diesem verbundenen Dritten in direkten Kontakt treten und Ratings erstellen dürfen, muss mindestens zwei Jahre betragen. ***Die Rotation von Analysten muss gestaffelt erfolgen, so dass es zum Austausch einzelner Analysten und nicht des gesamten Mitarbeiterstabes kommt.***

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Vergütung und Leistungsbewertung von Analysten ***und Personen***, die Ratings ***genehmigen***, hängen nicht von den Umsatzerlösen ab, die die Ratingagentur mit den bewerteten Unternehmen oder den mit diesen verbundenen Dritten, für die ***der Analyst oder die Personen***, die Ratings ***genehmigen***, Dienstleistungen erbringen, erzielt.	(6) Vergütung und Leistungsbewertung von ***leitenden*** Analysten, die Ratings ***erstellen***, hängen nicht von den Umsatzerlösen ab, die die Ratingagentur mit den bewerteten Unternehmen oder den mit diesen verbundenen Dritten, für die ***die leitenden Analysten***, die Ratings ***erstellen***, Dienstleistungen erbringen, erzielt.

Begründung

Der leitende Analyst ist für das bewertete Unternehmen wichtigster Ansprechpartner. Es ist nicht erforderlich und würde zu unerwünschten Brüchen führen, wenn auch sein gesamter Mitarbeiterstab in dieser Weise rotieren müsste.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine Ratingagentur ***legt offen, welche*** Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen sie bei ihren ***Ratings*** verwendet.	(1) Eine Ratingagentur ***veröffentlicht die*** Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen***, die*** sie bei ihren ***Rating-Tätigkeiten gemäß Anhang I Abschnitt E*** verwendet.

Begründung

Die genauen Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen sollten nicht offengelegt werden. Es ist zweckmäßig, allgemeine Prinzipien offenzulegen, die den Anlegern helfen könnten, das Rating zu verstehen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Auf einer gesonderten Seite ihrer Website stellen Ratingagenturen kostenlose und jederzeit zugängliche Informationen über strukturierte Finanzprodukte zur Verfügung, wo Annahmen, Parameter, Limits und Unsicherheiten im Zusammenhang mit ihren Modellen und Ratingmethoden erläutert werden, einschließlich Simulationen von Stresstests, die von der Agentur bei der Erstellung von Ratings durchgeführt werden. Diese Informationen müssen eindeutig und leicht zu verstehen sein.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Eine Ratingagentur stellt sicher***, dass ***für*** die von ***ihr erstellten und verbreiteten Ratings alle verfügbaren und nach ihrer Ratingmethode relevanten Informationen analysiert werden***. Sie ***trifft*** alle ***notwendigen*** Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die ihrem Rating ***zugrunde liegenden*** Informationen von ausreichend guter Qualität sind und aus zuverlässigen Quellen stammen.	(2) ***Ratingagenturen nehmen schriftliche Verfahren an und setzten diese um und durch***, ***damit sichergestellt wird,*** dass die ***Ratings, die*** von ***ihnen erstellt und zugänglich gemacht werden, auf einer gründlichen Analyse aller Informationen basieren, die der Ratingagentur bekannt und für ihre Analysen gemäß ihren Ratingmethoden relevant sind***. Sie ***treffen*** alle ***geeigneten*** Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die ***bei*** ihrem Rating ***verwendeten*** Informationen von ausreichend guter Qualität sind und aus zuverlässigen Quellen stammen.

Begründung

Der ursprüngliche Text birgt das Risiko, dass leitende Regulierungsstellen individuelle Methoden in Frage stellen, was zu einer Überschneidung mit der analytischen Unabhängigkeit der Ratingagenturen führen würde. Stattdessen sollten diese Bestimmungen fordern, dass Ratingagenturen Verfahren zur Kontrolle ihrer Methoden vorsehen, so dass die Regulierungsstellen dann die Einhaltung dieser Verfahren überprüfen können. Der Hinweis „alle verfügbaren ... Informationen" ist im Zusammenhang mit einer Ratingagentur unangemessen und würde sich auf sämtliche Informationen erstrecken, unabhängig von ihrer Relevanz.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ratingagenturen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Glaubwürdigkeit, den Inhalt und die Genauigkeit der Daten und Informationen, die ihnen von Emittenten oder verbundenen Parteien (z. B. Forderungsverkäufer (Originator), Emissionsbanken oder Rechtsanwälten bei strukturierten Finanzprodukten) zur Verfügung gestellt werden, zu überprüfen. Die Ratingagenturen müssen

	angeben, in welchem Umfang sie die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen überprüft haben.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Eine Ratingagentur sorgt durch geeignete Verfahren und Mechanismen dafür, dass die Vertraulichkeit der Informationen, die sie von den Emittenten erhält, gewährleistet ist.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine Ratingagentur dokumentiert alle Fälle, in denen sie in ihrem Ratingprozess die von einer anderen Ratingagentur für Basiswerte oder strukturierte Finanzinstrumente erstellten Ratings ***herabstuft***, und begründet diese ***Herabstufung***.	Eine Ratingagentur dokumentiert ***und veröffentlicht*** alle Fälle, in denen sie in ihrem Ratingprozess die von einer anderen Ratingagentur für Basiswerte oder strukturierte Finanzinstrumente erstellten Ratings ***abweichend bewertet***, und begründet diese ***abweichende Bewertung***.

Begründung

Es kann zu einer schlechteren oder besseren Bewertung kommen, welche von der Ratingagentur zu begründen ist.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine Ratingagentur überwacht ihre	(4) Eine Ratingagentur überwacht ihre

Ratings und überprüft ***sie bei Bedarf***. Sie trifft interne Vorkehrungen, damit die Auswirkungen veränderter gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen und veränderter Bedingungen auf den Finanzmärkten auf ihre Ratings überwacht werden.	Ratings und überprüft ***ihre Ratings und Methoden insbesondere dann regelmäßig, wenn wesentliche Änderungen vollzogen werden, die Auswirkungen auf das Rating eines Instruments haben könnten***. Sie trifft interne Vorkehrungen, damit die Auswirkungen veränderter gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen und veränderter Bedingungen auf den Finanzmärkten auf ihre Ratings überwacht werden. ***Bei allgemein negativer und extremer Marktlage gibt sie eine Warnung ab.***

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Wenn eine Ratingagentur ein Rating erstellt oder anerkennt, das von einer Ratingagentur aus einem Drittstaat erstellt wurde, ist die Ratingagentur mit Sitz in der Gemeinschaft für die Richtigkeit aller verwendeten Informationen und der angewandten Methode verantwortlich.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Ratingagenturen können von den zuständigen Behörden aufgefordert werden, ihre Methoden, Modelle und grundlegenden Ratingannahmen nachträglich zu erläutern. Diese Erklärungen haben keinen Einfluss auf den Inhalt des Ratings oder die Unabhängigkeit der Ratingagentur.

Begründung

Eine Ratingagentur muss in der Lage sein, den zuständigen Behörden ihre Methoden, Modelle und grundlegenden Ratingannahmen nachträglich zu erläutern. Diese Auflage zwingt die Ratingagenturen dazu, ihre Methoden, Modelle und grundlegenden Ratingannahmen vollständig zu verstehen. Dennoch darf die Unabhängigkeit der Agenturen und ihrer Ratings von den zuständigen Behörden in keiner Weise angetastet werden.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Eine Ratingagentur, die ihren Sitz in der Gemeinschaft hat und im Einklang mit dieser Verordnung registriert wurde, hat ein Rating dann erstellt, wenn dieses Rating auf der Website dieser Ratingagentur oder mit anderen Mitteln veröffentlicht wurde, oder wenn die betreffende Ratingagentur dieses Rating an Abonnenten weitergegeben bzw. nach Artikel 8 bekanntgegeben und präsentiert hat, wobei die Ratingagentur deutlich darauf hinweist, dass das Rating anerkannt wurde.

Begründung

Die Verwendung von Ratings aus Drittstaaten in der EU muss möglich sein, wenn die folgenden zwei Kriterien erfüllt sind: 1) Die Ratingagentur der EU prüft, ob seitens der Ratingagentur eines Drittstaates hohe Standards für die Integrität der Ratingtätigkeiten eingehalten werden, und überwacht diese Einhaltung kontinuierlich; 2) Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden der Drittstaaten, Bewertung der Compliance-Voraussetzungen des Bestätigungsprozesses während der Registrierung und kontinuierliche Überwachung.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine *Rating-Agentur* veröffentlicht alle	(1) Eine *Ratingagentur* veröffentlicht alle

Ratings sowie jede Entscheidung zum Abbruch eines Ratings unterschiedslos und rechtzeitig.	Ratings sowie jede Entscheidung zum Abbruch eines Ratings unterschiedslos und rechtzeitig. ***Sie muss diese Veröffentlichung begründen.***

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 gilt ***nicht*** für Ratings, die an Abonnenten weitergegeben werden.	Unterabsatz 1 gilt ***ebenfalls*** für Ratings, die an Abonnenten weitergegeben werden.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ratingagenturen veröffentlichen regelmäßig Informationen über alle strukturierten Finanzprodukte, die einer Erstkontrolle oder Vorabbewertung unterzogen werden. Diese Veröffentlichung erfolgt unabhängig davon, ob die Emittenten die Ratingagentur auch mit dem endgültigen Rating beauftragen.

Begründung

Hierdurch werden Anleger in die Lage versetzt, zu erkennen, ob die Emittenten ein Rating zunächst bei einer Agentur in Auftrag gegeben hatten, sich dann aber gegen diese entschieden. So wird das so genannte „rating picking" durch die Emittenten vermieden.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(1b) Die Ratingagentur informiert das Unternehmen, für das ein Rating erstellt wird, zwölf Stunden vor der Veröffentlichung der Rating-Ergebnisse und der wichtigsten Gründe, die für dieses Rating ausschlaggebend waren, damit das Unternehmen die Möglichkeit hat, auf sachliche Fehler hinzuweisen.

Begründung

Bereits heute ist die Vorab-Benachrichtigung der gerateten Unternehmen als Bestimmung 3.7 im IOSCO-Kodex aufgenommen. Damit können Fehlinformationen oder Missverständnisse schnell aufgeklärt werden, bevor fehlerhafte Einschätzungen auf dem Markt gehandelt werden.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Unterabsatz 1 gilt nicht für Ratings, die an Abonnenten weitergegeben werden. Ratings*** müssen in ihrer Präsentation den in Anhang I Abschnitt D festgelegten Anforderungen entsprechen.	(2) ***Ratings müssen einheitlichen Kriterien auf dem Binnenmarkt entsprechen, regulatorische Arbitrage vermeiden und mit den auf internationaler Ebene von ähnlichen Unternehmen vorgenommenen Ratings vergleichbar sein. Sie*** müssen in ihrer Präsentation den in Anhang I Abschnitt D festgelegten Anforderungen entsprechen.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die für strukturierte Finanzinstrumente in Frage kommenden Ratingkategorien sind klar von den Kategorien zu unterscheiden, die für andere Arten von bewerteten Unternehmen oder Finanzinstrumenten verwendet werden	a) Die für strukturierte Finanzinstrumente in Frage kommenden Ratingkategorien sind klar von den Kategorien zu unterscheiden, die für andere Arten von bewerteten Unternehmen oder Finanzinstrumenten verwendet werden

können.	können. ***Strukturierte, komplexe Produkte benötigen eigene Ratingkategorien.***

Begründung

Erhöhung der Transparenz und zum Schutze von Investoren.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gibt eine Ratingagentur ein unaufgefordertes Rating ab, so weist sie darin darauf hin, ***dass*** das bewertete Unternehmen oder der mit diesem verbundene Dritte ***nicht*** in den Ratingprozess eingebunden war und die Ratingagentur ***keinen*** Zugang zu den Büchern oder zu anderen relevanten internen Dokumenten des bewerteten Unternehmens oder des mit diesem verbundenen Dritten hatte.	(5) Gibt eine Ratingagentur ein unaufgefordertes Rating ab, so weist sie darin ***ausdrücklich*** darauf hin, ***ob*** das bewertete Unternehmen oder der mit diesem verbundene Dritte in den Ratingprozess eingebunden war und ***ob*** die Ratingagentur Zugang zu den Büchern oder zu anderen relevanten internen Dokumenten des bewerteten Unternehmens oder des mit diesem verbundenen Dritten hatte. ***Das bewertete Unternehmen oder der mit diesem verbundene Dritte können fordern, dass in dem Rating ausdrücklich auf bestehende Vorbehalte hingewiesen wird und dass diese Vorbehalte in der von der Ratingagentur veröffentlichten Mitteilung zugänglich gemacht werden.***

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Ratingagenturen dokumentieren alle Schritte sowie Informationen und Elemente, die zu einem Rating geführt haben, und legen diese offen.

Begründung

Erhöhung der Transparenz und zum Schutze von Investoren.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Transparenz von Informationen
	Emittenten, die einer zugelassenen Ratingagentur Informationen zur Erstellung eines Ratings zukommen lassen, müssen diese Informationen auf Verlangen auch jedem Bona-fide-Analysedienst zukommen lassen. Solch ein Analysedienst behandelt diese Informationen vertraulich. Die Mitarbeiter dieses Analysedienstes dürfen keine Wertpapiere des betreffenden Emittenten handeln.

Begründung

Mit der Verordnung sollten Emittenten verpflichtet werden, anderen die gleichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die von den Ratingagenturen für die Abgabe ihrer Bewertung genutzt werden. Wenn die Informationen zur Verfügung gestellt würden, so würde dies die Chance bieten, dass sich ein Markt für wirklich unabhängige, nicht vom Emittenten bezahlte Ratings entwickeln könnte. Die Ausweitung der Verfügbarkeit von Informationen ist die Art von Regelungsmaßnahme, die am wahrscheinlichsten zu einem echten Wettbewerb für Ratingagenturen führt.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Ratingagenturen stellen in einem vom CESR eingerichteten zentralen Datenspeicher Informationen über ihre bisherigen Ergebnisse und früheren Ratingtätigkeiten zur Verfügung. Dieser	(2) Die Ratingagenturen stellen in einem vom CESR eingerichteten zentralen Datenspeicher ***in einem einheitlichen Format*** Informationen über ihre bisherigen Ergebnisse***, einschließlich Angaben zur Häufigkeit der Änderung von Ratings,***

Datenspeicher ist öffentlich zugänglich.	und früheren Ratingtätigkeiten zur Verfügung. Dieser Datenspeicher ist öffentlich zugänglich. ***Der CESR stellt Leitlinien zu Fragen des Formats, der Einzelheiten und der entsprechenden Fristen zur Verfügung. Auf der Grundlage der im Datenspeicher enthaltenen Informationen kontrolliert der CESR die früheren Ratingtätigkeiten anhand statistischer Angaben. Der CESR veröffentlicht anschließend Statistiken über die Ratingagenturen und deren Leistung, u. a. hinsichtlich der Zuverlässigkeit ihrer Ratings.***

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine Ratingagentur stellt ***der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats*** einmal jährlich die in Anhang I Abschnitt E Teil II Nummer 2 genannten Angaben zur Verfügung. ***Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats legen*** diese Angaben ***nicht*** offen.	(3) Eine Ratingagentur stellt dem ***CESR*** einmal jährlich die in Anhang I Abschnitt E Teil II Nummer 2 genannten Angaben zur Verfügung. ***Der CESR legt*** diese Angaben offen.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine Ratingagentur veröffentlicht einmal jährlich einen Transparenzbericht mit den in Anhang I Abschnitt E Teil III genannten Angaben. Eine Ratingagentur veröffentlicht ihren jährlichen Bericht spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs und stellt sicher, dass er mindestens fünf Jahre lang über die	Eine Ratingagentur veröffentlicht einmal jährlich einen Transparenzbericht mit den in Anhang I Abschnitt E Teil III genannten Angaben. Eine Ratingagentur veröffentlicht ihren jährlichen Bericht spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs und stellt sicher, dass er mindestens fünf Jahre lang über die

Website der Agentur abgerufen werden kann.	Website der Agentur abgerufen werden kann. ***Diese Veröffentlichungen und Websites werden auf Gruppenbasis erstellt und müssen sich ausschließlich auf die Gemeinschaft beziehen.***

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine Ratingagentur kann eine Registrierung beantragen, um so zu gewährleisten, dass ihre Ratings von den in Artikel 2 genannten Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Lebens- und Nichtlebensversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung für regulatorische Zwecke verwendet werden können, sofern es sich dabei um juristische Personen mit Sitz in der Gemeinschaft handelt.	(1) Eine Ratingagentur ***oder eine Gruppe von Ratingagenturen*** kann eine Registrierung beantragen, um so zu gewährleisten, dass ihre Ratings von den in Artikel 2 genannten Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Lebens- und Nichtlebensversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung für regulatorische Zwecke verwendet werden können, sofern es sich dabei um juristische Personen mit Sitz in der Gemeinschaft handelt.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Ratingagenturen teilen ***der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats*** jede Änderung mit, die sich erheblich auf die für die Registrierung erforderlichen Voraussetzungen auswirkt.	Die Ratingagenturen teilen ***dem CESR*** jede Änderung mit, die sich erheblich auf die für die Registrierung erforderlichen Voraussetzungen auswirkt***, einschließlich Angaben zur Eröffnung oder Schließung einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der Europäischen Union***.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats*** registriert die Ratingagentur, wenn sie die in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen für die Abgabe von Ratings erfüllt.	(4) ***Der CESR*** registriert die Ratingagentur, wenn sie die in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen für die Abgabe von Ratings erfüllt.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Die zuständigen Behörden dürfen*** keine über diese Verordnung hinausgehenden Registrierungsanforderungen festlegen.	(5) ***Der CESR darf*** keine über diese Verordnung hinausgehenden Registrierungsanforderungen festlegen.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der CESR ***übermittelt den Antrag innerhalb von zehn Tagen nach seinem Eingang an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates und teilt dies den*** zuständigen Behörden der ***anderen*** Mitgliedstaaten ***mit***.	(3) ***Spätestens zehn Tage nach Eingang des Antrags setzt*** der CESR ***die*** zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***hiervon in Kenntnis***.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats*** überprüft den Registrierungsantrag innerhalb von zehn Tagen nach dessen Eingang auf Vollständigkeit.	(1) ***Der CESR*** überprüft den Registrierungsantrag innerhalb von zehn Tagen nach dessen Eingang auf Vollständigkeit.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sollte der Antrag unvollständig sein, setzt ***die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats*** der Ratingagentur für die Lieferung der fehlenden Informationen eine Frist.	Sollte der Antrag unvollständig sein, setzt der ***CESR der*** Ratingagentur für die Lieferung der fehlenden Informationen eine Frist.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nach Eingang eines vollständigen Antrags übermittelt ***die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats*** diesen an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten ***und an den CESR***.	(2) Nach Eingang eines vollständigen Antrags übermittelt ***der CESR*** diesen an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird ein Registrierungsantrag von einer Gruppe von Ratingagenturen	***entfällt***

gestellt, so arbeiten die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten bei der Registrierung eng zusammen. Sie wählen nach folgenden Kriterien aus ihrem Kreis einen Koordinator aus:

a) dem Ort in der Gemeinschaft, an dem die Gruppe von Ratingagenturen den größten Teil ihres Ratinggeschäfts tätigt oder zu tätigen plant,

b) dem Ort, an dem die Gruppe von Ratingagenturen den größten Teil ihrer Umsatzerlöse erzielt oder voraussichtlich erzielen wird.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Dieser koordiniert die Prüfung des von der Gruppe von Ratingagenturen gestellten Antrags und sorgt dafür, dass die zuständigen Behörden alle für die Prüfung dieses Antrags notwendigen Informationen austauschen.	***entfällt***

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei einem Registrierungsantrag einer einzelnen Ratingagentur prüft die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats den Antrag und verfasst eine Stellungnahme im Hinblick darauf, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt werden soll.	***entfällt***
Bei einem Registrierungsantrag einer Gruppe von Ratingagenturen prüfen die	

zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten den Antrag gemeinsam und einigen sich darauf, ob er angenommen oder abgelehnt werden soll.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Innerhalb von vierzig Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags und vor der Registrierung ***übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates dem*** CESR einen Entwurf des Zulassungs- oder Ablehnungsbescheids *samt Begründung*. ***Wurde der Antrag von einer Gruppe von Ratingagenturen gestellt, teilt der Koordinator dem*** CESR ***das Ergebnis der gemeinsamen Bewertung mit.***	(1) Innerhalb von vierzig Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags und vor der Registrierung ***erstellt der*** CESR einen *begründeten* Entwurf des Zulassungs- oder Ablehnungsbescheids. ***Der*** CESR ***übermittelt diesen Entwurf des Zulassungs- oder Ablehnungsbescheids den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und teilt ihnen die Frist mit, innerhalb derer sie eine Stellungnahme zu diesem Entwurf des Zulassungs- oder Ablehnungsbescheids abgeben müssen***.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der CESR nimmt innerhalb von fünfzehn Tagen nach dieser Mitteilung zu dem Antrag Stellung. Der CESR kann die zuständige Behörde des betreffenden Herkunftsmitgliedstaats auffordern, den Entwurf ihres Zulassungs- oder Ablehnungsbescheids zu überprüfen, wenn die in Titel II festgelegten Voraussetzungen für eine Registrierung seiner Auffassung nach nicht erfüllt bzw. erfüllt sind.	***entfällt***

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats*** trifft ***ihre*** Entscheidung innerhalb von fünfzehn Tagen nach ***Eingang der CESR-Stellungnahme***. ***Weicht diese von der CESR-Stellungnahme ab, so begründet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ihre Entscheidung. Wird keine Stellungnahme übermittelt, trifft die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ihre Entscheidung innerhalb von dreißig Tagen, nachdem der Entwurf des Zulassungsbescheids gemäß Absatz 1 an den CESR weitergeleitet wurde. Bei einer Gruppe von Ratingagenturen trifft die zuständige Behörde jedes betroffenen Mitgliedstaats ihre Entscheidung nach Maßgabe des Ergebnisses der in Artikel 14 Absatz 5 genannten gemeinsamen Bewertung.***	(2) ***Der CESR*** trifft ***seine*** Entscheidung innerhalb von fünfzehn Tagen nach ***Ablauf der Frist für die Abgabe der Stellungnahme gemäß Absatz 1***.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb von zehn Tagen nach der Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Registrierungsantrags werden die betreffenden Ratingagenturen über den Ausgang informiert. Verweigert ***die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats*** der Ratingagentur die Registrierung, so nennt ***sie in ihrem*** Bescheid die Gründe für diese Ablehnung.	Innerhalb von zehn Tagen nach der Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Registrierungsantrags werden die betreffenden Ratingagenturen über den Ausgang informiert. Verweigert der ***CESR der*** Ratingagentur die Registrierung, so nennt ***er in seinem*** Bescheid die Gründe für diese Ablehnung ***teilt diese der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend mit***.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats*** setzt die Europäische Kommission***, den CESR*** und die ***anderen*** zuständigen Behörden über die vollzogene Registrierung in Kenntnis.	(3) ***Der CESR*** setzt die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden ***der Mitgliedstaaten*** über die vollzogene Registrierung in Kenntnis.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Europäische Kommission veröffentlicht innerhalb von dreißig Tagen nach entsprechender Meldung ***der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats*** im Amtsblatt der Europäischen Union ein aktualisiertes Verzeichnis der nach dieser Verordnung registrierten Ratingagenturen.	Die Europäische Kommission veröffentlicht innerhalb von dreißig Tagen nach entsprechender Meldung ***durch den CESR*** im Amtsblatt der Europäischen Union ein aktualisiertes Verzeichnis der nach dieser Verordnung registrierten Ratingagenturen.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ratingagenturen veröffentlichen gemäß dieser Verordnung auf ihrer Website ihren Verhaltenskodex und ihre Zulassungsnummer.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann der Ratingagentur eine Registrierungsgebühr in Rechnung stellen. Diese Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Verfahren in diesem Mitgliedstaat.	***Der CESR*** kann der Ratingagentur eine Registrierungsgebühr in Rechnung stellen. Diese Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Verfahren in diesem Mitgliedstaat.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats*** widerruft die Registrierung einer Ratingagentur, wenn diese	(1) ***Der CESR*** widerruft die Registrierung einer Ratingagentur, wenn diese

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ausdrücklich auf die Registrierung verzichtet oder in den letzten sechs Monaten kein Rating abgegeben hat;	***entfällt***

Begründung

Dient der Vereinfachung.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei einer Gruppe von Ratingagenturen arbeiten die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten eng zusammen. Sie nehmen eine gemeinsame Bewertung vor, die vom Koordinator koordiniert wird. Sie einigen sich sodann darauf, ob es erforderlich ist, die Registrierung zu widerrufen. Die zuständige Behörde jedes Herkunftsmitgliedstaats fasst ihren Beschluss auf der Grundlage dieser Einigung.	***entfällt***

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der CESR ***oder eine zuständige Behörde*** eines ***anderen*** Mitgliedstaats***, in dem die von der betreffenden Ratingagentur abgegebenen Ratings verwendet*** werden, ***kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats darum bitten*** zu überprüfen, ob die Bedingungen für den Widerruf der Registrierung erfüllt sind. Sollte ***die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats*** beschließen, die Registrierung der betreffenden Ratingagentur nicht zu widerrufen, ***hat sie*** diese Entscheidung ***zu*** begründen.	(3) Der CESR ***kann von den zuständigen Behörden*** eines Mitgliedstaats ***aufgefordert*** werden, zu überprüfen, ob die Bedingungen für den Widerruf der Registrierung erfüllt sind. Sollte ***der CESR*** beschließen, die Registrierung der betreffenden Ratingagentur nicht zu widerrufen, ***muss er*** diese Entscheidung begründen.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die zuständige Behörde des***	(4) ***Der CESR*** unterrichtet die Kommission

Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet die ***Europäische*** Kommission***, den CESR*** und die ***anderen*** zuständigen Behörden über den Widerruf der Registrierung, der unmittelbar gemeinschaftsweit in Kraft tritt.	und die zuständigen Behörden ***der Mitgliedstaaten*** über den Widerruf der Registrierung, der unmittelbar gemeinschaftsweit in Kraft tritt.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Europäische*** Kommission veröffentlicht innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Meldung durch ***die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats*** im Amtsblatt der Europäischen Union ein aktualisiertes Verzeichnis der Ratingagenturen, deren Registrierung widerrufen wurde.	Die Kommission veröffentlicht innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Meldung durch ***den CESR*** im Amtsblatt der Europäischen Union ein aktualisiertes Verzeichnis der Ratingagenturen, deren Registrierung widerrufen wurde.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Wird eine Zulassung entzogen, sehen die zuständigen Behörden eine Übergangsfrist für die bereits erstellten Ratings der Agentur vor, der die Zulassung entzogen wurde. Diese Ratings sind dann 12 Monate gültig, sofern die zuständigen Behörden die erforderlichen Qualifikationen garantieren.

Begründung

Es muss gewährleistet werden, dass der Markt nicht aus dem Gleichgewicht gerät, wenn einer Agentur die Zulassung entzogen wird oder gültige Ratings dieser Agentur ihre Gültigkeit verlieren.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***In den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen steht der*** CESR ***den*** zuständigen Behörden ***beratend zur Seite***. ***Die zuständigen Behörden berücksichtigen*** diese ***Beratung***, bevor ***sie*** im Rahmen dieser Verordnung einen endgültigen Beschluss ***fassen***.	(1) ***Der*** CESR ***ist die für die Registrierung der Ratingagenturen zuständige Behörde. Die Stellungnahmen der*** zuständigen Behörden ***der Mitgliedstaaten werden ihm gemäß Artikel 15 Absatz 1 zugeleitet***. ***Der CESR berücksichtigt*** diese ***Stellungnahmen***, bevor ***er*** im Rahmen dieser Verordnung einen endgültigen Beschluss ***fasst***.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der CESR arbeitet angesichts der Bedeutung von Ratingagenturen und Ratings im Zusammenhang mit Kapital- und Liquiditätsanforderungen eng mit dem Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden, der gemäß Beschluss 2004/5/EG der Kommission vom 5 November 20031 eingesetzt wurde, und dem am 5. November 2003 gemäß Beschluss 2004/6/EG der Kommission eingesetzten Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung2 zusammen. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer Ratingagentur die Zulassung entzogen wurde oder die Entziehung der Zulassung empfohlen wurde.

[1] ABl. L 3 vom 7.1.2004, S. 28.
[2] ABl. L 3 vom 7.1.2004, S. 30.

Begründung

Die enge Zusammenarbeit zwischen den drei Stufe-3-Ausschüssen ist in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum ***[innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung]*** gibt der CESR Leitlinien zu folgenden Punkten heraus:	(2) Bis zum ***...**** gibt der CESR Leitlinien zu folgenden Punkten heraus: ****ABl. bitte Datum eintragen: 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.***

Begründung

Der CESR muss die in Artikel 18 genannten Leitlinien herausgeben, bevor Ratingagenturen einen Antrag auf Zulassung stellen.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Registrierungsverfahren und den Koordinierungsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden ***und dem CESR***;	a) dem Registrierungsverfahren und den Koordinierungsvereinbarungen zwischen ***dem CESR und*** den zuständigen Behörden ***der Mitgliedstaaten***;

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Praktiken der rechtlichen Durchsetzung und den Tätigkeiten der	b) den Praktiken der rechtlichen Durchsetzung und den Tätigkeiten der

zuständigen Behörden;	zuständigen Behörden ***der Mitgliedstaaten***;

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der CESR veröffentlicht bis zum ***[innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung]*** und jedes Jahr in Folge einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.	(3) Der CESR veröffentlicht bis zum ***...**** und jedes Jahr in Folge einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. ***Dieser Bericht bewertet insbesondere die Umsetzung von Anhang I durch die nach dieser Verordnung registrierten Ratingagenturen.*** ****ABl. bitte Datum eintragen: Ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.***

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der CESR arbeitet gegebenenfalls mit dem Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden, der gemäß Beschluss 2004/5/EG der Kommission eingesetzt wurde, und dem gemäß Beschluss 2004/6/EG der Kommission eingesetzten Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zusammen.	***entfällt***

Begründung

Dies wird an anderer Stelle berücksichtigt.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18a
	Reform des CESR
	Bis zum ...* legt der CESR einen Businessplan vor, in dem dargelegt wird, wie eine europäischen Agentur betrieben werden soll. Die Kommission unterbreitet anschließend einen entsprechenden Vorschlag und berücksichtigt dabei unter anderem, dass das Startkapital einer zu gründenden europäischen Agentur anteilig aus dem Haushalt der Europäischen Union, von der europäischen Finanzindustrie und von den Unternehmen, für die Ratings erstellt werden, bereitgestellt wird. Zusätzliche laufende Einnahmen erhält sie durch Gebühren für erstellte Ratings, die vom Kunden oder vom Antragsteller entrichtet werden. Die Agentur arbeitet kostendeckend.
	****ABl. bitte Datum eintragen: 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.***

Begründung

Eine unabhängige, europäische Agentur mit angemessener Personal- und Kapitalausstattung ist notwendig, da für die Zwecke dieser Verordnung die vorgesehenen grenzüberschreitenden Aufgaben nicht von 27 oder mehr einzelnen nationalen Agenturen zufriedenstellend erfüllt und bewältigt werden können.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18b
	Non-Profit-Organisation
	Zur Umsetzung dieser Verordnung ist eine unabhängige Non-Profit-

Organisation zur Erstellung von Ratings zu gründen. Diese Organisation sollte mit einem Startkapital von 200 Millionen Euro ausgestattet sein, das

anteilig aus dem Haushalt der Europäischen Union, von der europäischen Finanzindustrie und von den Unternehmen, für die Ratings erstellt werden, bereitgestellt wird. Zusätzliche laufende Einnahmen erhält sie durch Gebühren, die vom Kunden bzw. dem Antragsteller für erstellte Ratings zu entrichten sind. Die Organisation arbeitet kostendeckend.

Die Kommission wird einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Begründung

Eine unabhängige Non-Profit-Organisation mit angemessener Personal- und Kapitalausstattung ist notwendig, da für die Zwecke dieser Verordnung die vorgesehenen grenzüberschreitenden Aufgaben nicht von 27 oder mehr einzelnen nationalen Agenturen zufriedenstellend erfüllt und bewältigt werden können.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zur Anwendung dieser Verordnung sind die zuständigen Behörden angemessen mit Personal auszustatten.	(2) Zur Anwendung dieser Verordnung sind die zuständigen Behörden angemessen mit Personal ***sowie ausreichenden Mitteln und Sachkompetenzen*** auszustatten.

Begründung

Um sachgemäße Kontrollen durchzuführen, müssen die nationalen Aufsichtsstellen mit ausreichendem Personal ausgestattet sein, das fachlich in der Lage ist, die Vorgänge auf den Finanzmärkten zu verstehen und zu beurteilen.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse im Rahmen dieser Verordnung mischen sich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***nicht*** in den Inhalt der Ratings ein.	(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse im Rahmen dieser Verordnung mischen sich ***weder*** die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***noch die Mitgliedstaaten*** in den Inhalt der Ratings ***und die Methoden der Ratingagenturen zur Bestimmung der Ratings*** ein.

Begründung

Die Ratingagenturen sollten ihre Ratingaufgabe ohne Einmischung der Aufsichtsorgane oder des Staates ausüben. Dies schließt angewandte Methoden ein.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien von ihnen zu machen oder zu erhalten;	a) ***zur Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion*** Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien von ihnen zu machen oder zu erhalten;

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) von jeder Person Auskünfte zu verlangen und, falls notwendig, eine Person vorzuladen und zu vernehmen;	b) ***zur Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion*** von jeder Person Auskünfte zu verlangen und, falls notwendig, eine Person vorzuladen und zu vernehmen;

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Ausübung der Befugnisse gemäß diesem Absatz gelten dieselben Bestimmungen über das Berufsgeheimnis und über das Privileg der Angehörigen von Rechtsberufen, die nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in vergleichbaren Aufsichtsverfahren für die Finanzmärkte gelten.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats*** kann die folgenden Maßnahmen ergreifen:	(1) ***Der CESR*** kann ***im Falle eines Verstoßes gegen diese Verordnung*** die folgenden Maßnahmen ergreifen:

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erlass eines vorübergehenden Verbots zur Abgabe von Ratings, das gemeinschaftsweit wirksam ist;	b) Erlass eines vorübergehenden Verbots zur Abgabe von ***neuen*** Ratings, das gemeinschaftsweit wirksam ist;

Begründung

Im Sinne einer genaueren Erläuterung.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	Ehe der CESR Maßnahmen gemäß den Buchstaben a, b oder c ergreift, benachrichtigt er die Ratingagenturen, damit diese ihre Fehler korrigieren können.

Begründung

Ratingagenturen sollten die Möglichkeit haben, Fehler zu korrigieren. Die entsprechenden Fristen sollten von der zuständigen Behörde festgelegt werden.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständigen Behörden greifen erst dann auf die Absatz 1 und Artikel 22 genannten Befugnisse zurück, wenn sie dem CESR zuvor den Entwurf eines begründeten Entscheids haben zukommen lassen. Der CESR nimmt innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung zum Entwurf des Entscheids Stellung.	***entfällt***
Unterabsatz 1 gilt nicht in dringlichen Fällen, insbesondere in Situationen, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte gefährden. In diesem Fall unterrichtet die zuständige Behörde den CESR unmittelbar über ihren Entscheid.	

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Interesse der Investoren und der Marktstabilität ergreifen die zuständigen Behörden aller erforderlichen Maßnahmen, um die Überprüfung und gegebenenfalls Neuerstellung der Ratings

sicherzustellen.

Begründung

Ratingagenturen sollten die Möglichkeit haben, Fehler zu korrigieren. Die entsprechenden Fristen sollten von der zuständigen Behörde festgelegt werden.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Unbeschadet außergewöhnlicher Umstände, insbesondere wenn das reibungslose Funktionieren der Finanzmärkte bedroht ist, übermittelt der CESR den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einen begründeten Entwurf seiner Entscheidung, ehe er die Zuständigkeiten gemäß Absatz 1 dieses Artikels und Artikel 22 wahrnimmt. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln ihre Stellungnahmen zu dem Entwurf einer Entscheidung des CESR spätestens 15 Tage dessen Eingang. Nach Ablauf dieser Frist fällt der CESR seine Entscheidung unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Maßnahmen seitens zuständiger Behörden***, bei denen es sich nicht um die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats handelt***	Maßnahmen seitens zuständiger Behörden ***der Mitgliedstaaten***

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats Grund zu der Annahme, dass eine registrierte Ratingagentur, die in ihrem Hoheitsgebiet tätig ist, gegen die in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen verstößt, unterrichtet sie die ***zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats***.	Hat die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats Grund zu der Annahme, dass eine registrierte Ratingagentur, die in ihrem Hoheitsgebiet tätig ist, gegen die in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen verstößt, unterrichtet sie die ***den CESR, damit entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können***.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verweigert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nach Gesprächen mit den betreffenden zuständigen Behörden ein Tätigwerden oder ist sie nicht in der Lage, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, oder erweisen sich die von ihr ergriffenen Maßnahmen als unzulänglich, um die Interessen der Anleger des betroffenen Mitgliedstaats oder die ordnungsgemäße Funktionsweise der Märkte zu schützen, kann die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle angemessenen Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten ergreifen. Der CESR ist vor dem Erlass derartiger Maßnahmen zu konsultieren.	***entfällt***

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats ***kann*** die Amtshilfe ***der*** zuständigen Behörde eines ***anderen*** Mitgliedstaats beantragen, wenn sie Ermittlungen oder Nachforschungen vor Ort durchführen möchte.	(1) ***Der CESR oder*** die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats ***können*** die Amtshilfe ***jeder*** zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats beantragen, wenn sie Ermittlungen oder Nachforschungen vor Ort durchführen möchte.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde unterrichtet den CESR über jeden in Unterabsatz 1 genannten Antrag. Im Falle einer Ermittlung oder Nachforschung mit grenzübergreifender Wirkung ***kann*** der CESR die Koordinierung der Ermittlung oder Nachforschung ***übernehmen***.	Im Falle einer Ermittlung oder Nachforschung mit grenzübergreifender Wirkung ***übernimmt*** der CESR die Koordinierung der Ermittlung oder Nachforschung.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Erhält eine zuständige Behörde einen Antrag einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats auf Durchführung von Ermittlungen oder Nachforschungen vor Ort, leitet sie einen der folgenden Schritte ein:	(2) Erhält eine zuständige Behörde einen Antrag ***vom CESR oder*** einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats auf Durchführung von Ermittlungen oder Nachforschungen vor Ort, leitet sie einen der folgenden Schritte ein:

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 25	***entfällt***
Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei einer Gruppe von Ratingagenturen	
(1) Bei einer Gruppe von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 konsultieren die zuständigen Behörden der jeweiligen Herkunftsmitgliedstaaten einander, bevor sie im Rahmen dieser Verordnung Maßnahmen ergreifen.	
(2) Der in Artikel 14 Absatz 3 genannte Koordinator plant und koordiniert die Maßnahmen der zuständigen Behörden der jeweiligen Herkunftsmitgliedstaaten.	
(3) Der Koordinator und die zuständigen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten legen Koordinierungsvereinbarungen zu den folgenden Punkten fest:	
a) den zwischen den zuständigen Behörden auszutauschenden Informationen;	
b) den Fällen, in denen sich die zuständigen Behörden zu konsultieren haben;	
c) den Fällen, in denen die zuständigen Behörden Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 24 delegieren.	

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 26	***entfällt***
Delegierung von Aufgaben zwischen den zuständigen Behörden	
Die zuständige Behörde des	

Herkunftsmitgliedstaats kann der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats jede ihrer Aufgaben übertragen, sofern diese Behörde damit einverstanden ist. Mit der Delegierung von Aufgaben wird die Zuständigkeit der benannten zuständigen Behörde nicht berührt.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 27	***entfällt***
Vermittlung	
(1) Der CESR führt einen Vermittlungsmechanismus ein, um den betreffenden zuständigen Behörden bei der Absteckung eines gemeinsamen Standpunkts behilflich zu sein.	
(2) Sollten sich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht auf eine Bewertung oder eine Maßnahme im Rahmen dieser Verordnung einigen können, verweisen die zuständigen Behörden den Fall zur Vermittlung an den CESR. Die zuständigen Behörden berücksichtigen die Stellungnahme des CESR.	

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Alle Personen, die bei der zuständigen Behörde oder ***der*** Behörde oder Person, an die die zuständige Behörde Aufgaben delegiert hat, tätig sind oder tätig waren,	(1) Alle Personen, die ***beim CESR,*** bei der zuständigen Behörde oder ***bei einer*** Behörde oder Person, an die die zuständige Behörde Aufgaben delegiert hat, tätig sind

einschließlich der unter Anweisung der zuständigen Behörde tätigen Prüfer und Sachverständigen, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet. Die unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen dürfen keiner anderen Person oder Behörde bekannt gegeben werden, es sei denn, die Offenlegung ist für gerichtliche Ermittlungen erforderlich.

oder tätig waren, einschließlich der unter Anweisung der zuständigen Behörde tätigen Prüfer und Sachverständigen, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet. Die unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen dürfen keiner anderen Person oder Behörde bekannt gegeben werden, es sei denn, die Offenlegung ist für gerichtliche Ermittlungen erforderlich.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Alle zwischen den zuständigen Behörden im Rahmen dieser Verordnung ausgetauschten Informationen sind als vertraulich zu betrachten, es sein denn, die zuständige Behörde erklärt zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass diese Informationen offen gelegt werden können oder die Offenlegung ist für gerichtliche Ermittlungen erforderlich.	(2) Alle zwischen ***dem CESR und*** den zuständigen Behörden im Rahmen dieser Verordnung ausgetauschten Informationen sind als vertraulich zu betrachten, es sein denn, ***der CESR oder*** die zuständige Behörde erklärt zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass diese Informationen offen gelegt werden können oder die Offenlegung ist für gerichtliche Ermittlungen erforderlich.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden können mit den zuständigen Behörden von Drittländern Kooperationsvereinbarungen, die den Austausch von Informationen vorsehen, nur insoweit treffen, wie hinsichtlich der mitgeteilten Informationen der Schutz des Berufsgeheimnisses mindestens ebenso gewährleistet ist wie nach Artikel 28 gefordert. Ein derartiger Informationsaustausch muss der	***Der CESR kann*** mit den zuständigen Behörden von Drittländern Kooperationsvereinbarungen, die den Austausch von Informationen vorsehen, nur insoweit treffen, wie hinsichtlich der mitgeteilten Informationen der Schutz des Berufsgeheimnisses mindestens ebenso gewährleistet ist wie nach Artikel 28 gefordert. Ein derartiger Informationsaustausch muss der

Wahrnehmung der Aufgaben dieser zuständigen Behörden dienen.	Wahrnehmung der Aufgaben dieser zuständigen Behörden dienen.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel - 31 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -31
	Beschwerden
	Der CESR gewährleistet die Einrichtung von Verfahren, die es Emittenten, Investoren und anderen interessierten Parteien gestatten, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung Beschwerden geltend zu machen. Alle Beschwerden sorgfältig und vertraulich behandelt.

Begründung

Anstatt übermäßiger Gerichtsverfahren sollten wirksame Beschwerdeverfahren gefördert und eingerichtet werden. Der CESR sollte die zuständige Instanz zur Verhinderung von Arbitrage sein.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel - 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -31a
	Außergerichtliche Streitbeilegung
	(1) Die Mitgliedstaaten fördern die Einrichtung geeigneter und wirksamer Beschwerdeverfahren für eine außergerichtliche Streitbeilegung zwischen Ratingagenturen, Emittenten, Investoren und anderen Betroffenen über die Erfüllung der in dieser Verordnung

	festgelegten Anforderungen und Bedingungen.
	(2) Die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit zwischen diesen Einrichtungen bei der Lösung grenzüberschreitender Streitigkeiten.
	(3) Der CESR fördert die Konvergenz der nationalen Beschwerde- und Abhilfeverfahren.

Begründung

Anstatt übermäßiger Gerichtsverfahren sollten wirksame Beschwerdeverfahren gefördert und eingerichtet werden.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und ergreifen alle zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen zumindest Fälle groben beruflichen Fehlverhaltens und mangelnder Sorgfalt bei ***der Prüfung der Unterlagen*** umfassen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	***(1)*** Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und ergreifen alle zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen zumindest Fälle groben beruflichen Fehlverhaltens und mangelnder Sorgfalt ***und Achtsamkeit*** bei ***den Ratingverfahren*** umfassen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absätze 2 a, 2 b und 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der CESR fördert die Konvergenz der nationalen Vorschriften über Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung.

(2b) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung begründet noch keinen Schadenersatzanspruch prozessführender Dritter.

(2c) Absatz 2 schließt nicht aus, dass Ratingagenturen zivilrechtlich haften, wenn die Nutzer von Ratings wirtschaftliche Nachteile infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erleiden. Zivilrechtliche Ersatzansprüche können nur nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften über die zivilrechtliche Haftung geltend gemacht werden.

Begründung

Der CESR sollte die Konvergenz der Vorschriften über Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fördern, um Arbitrage zu verhindern.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 31a
	Haftung
	Die Kommission entwickelt für Ratingagenturen und Wirtschaftsprüfer vergleichbare Haftungsregelungen.

Begründung

Ratingagenturen müssen haftbar gemacht werden können sowie verklagt werden können - ähnlich wie Wirtschaftsprüfer.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann die Anhänge ändern, um den Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf neue Finanzinstrumente und im Hinblick auf die Konvergenz der Aufsichtspraktiken.	Die Kommission kann die Anhänge ändern, um den Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen***, einschließlich den internationalen Entwicklungen***. Dies gilt insbesondere in Bezug auf neue Finanzinstrumente und im Hinblick auf die Konvergenz der Aufsichtspraktiken.

Begründung

Es muss ein globaler Ansatz sichergestellt werden. Bei der Überprüfung dieser Verordnung sollte die Kommission den Entwicklungen im Bereich der internationalen Regulierung gebührend Rechnung tragen.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Spätestens bis zum ***[drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]*** nimmt die Kommission eine Bewertung der Anwendung dieser Verordnung vor, einschließlich einer Bewertung der Verlässlichkeit von Ratings in der Gemeinschaft und der Angemessenheit der Honorare, die eine Ratingagentur vom bewerteten Unternehmen erhält („Modell des zahlenden Emittenten"), und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union einen Bericht vor.	Spätestens bis zum **...*** nimmt die Kommission eine Bewertung der Anwendung dieser Verordnung vor, einschließlich einer Bewertung der Verlässlichkeit von Ratings in der Gemeinschaft und der Angemessenheit der Honorare, die eine Ratingagentur vom bewerteten Unternehmen erhält („Modell des zahlenden Emittenten"), und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union einen Bericht vor. ****ABl. bitte Datum eintragen: Ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.***

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der Gemeinschaft vor dem ***[Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** tätige Ratingagenturen treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um dieser Verordnung nachzukommen, und stellen bis zum ***[sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]*** einen Antrag auf Registrierung.	***(1)*** In der Gemeinschaft vor dem ***...**** tätige Ratingagenturen treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um dieser Verordnung nachzukommen, und stellen bis zum ***...*** einen Antrag auf Registrierung.
Die in ***Unterabsatz 1*** genannten Ratingagenturen ***geben keine*** Ratings ***mehr ab, wenn*** die Registrierung verweigert wird.	***(2)*** Die in ***Absatz 1*** genannten Ratingagenturen ***dürfen weiter*** Ratings ***für*** die ***Zwecke des Artikels 2 Absatz 1 abgeben. Diese Ratings dürfen von Finanzinstituten für Regulierungszwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 verwendet werden, solange die*** Registrierung ***nicht*** verweigert wird. ***Der CESR gibt Leitlinien zu den Auswirkungen auf bestehende Ratings und zu allen weiteren Übergangsmaßnahmen, die erforderlich sein könnten, heraus.*** ***Wird die Registrierung abgelehnt, sind Ratings der betroffenen Ratingagentur, die bereits verwendet werden, weiterhin gültig, dürfen aber nicht mehr gemäß dieser Verordnung verwendet werden.*** **** ABl. bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.*** *****ABl. bitte Datum eintragen: 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.***

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 a und Artikel 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 35 a ***Bericht der Kommission*** ***Die Kommission legt dem Europäischen***

Parlament, dem Rat und den anderen betroffenen Institutionen schnellstmöglich, spätestens aber bis zum 1. Juli 2010, einen Bericht über weitere Reformen des Aufsichtssystems gemäß dieser Verordnung und nach dem im Vertrag vorgesehenen Verfahren einen geeigneten Legislativvorschlag vor.

Artikel 35 b

Internationale Entwicklungen

Bei der Ausarbeitung der Änderungsvorschläge zu dieser Verordnung sollte die Kommission den internationalen Entwicklungen Rechnung tragen.

Begründung

Mit dieser Klausel soll sichergestellt werden, dass die vorliegende Verordnung vor dem Hintergrund der Schlussfolgerungen der Larosière-Gruppe überprüft wird.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt A – Nummer 1 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1.Die Ratingagentur muss über ein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan verfügen, das für Folgendes verantwortlich ist:	1. ***Eine Ratingagentur oder eine Gruppe von Ratingagenturen muss Vorkehrungen für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung treffen. Bei der Bestimmung der Vorkehrungen für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung trägt die Ratingagentur oder die Gruppe von Ratingagenturen dem Erfordernis Rechnung, dass sie sicherzustellen hat, dass die von ihr abgegebenen Ratings unabhängig, objektiv und von hoher Qualität sind.*** Die Ratingagentur ***oder die Gruppe von Ratingagenturen*** muss über ein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan verfügen, das für Folgendes verantwortlich

ist:

Begründung

Eine Gruppe von Ratingagenturen sollte nicht über mehrere Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane verfügen müssen.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt A – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Eine Ratingagentur ist auf eine Art und Weise zu organisieren, die gewährleistet, dass die Geschäftsinteressen der Gesellschaft die Unabhängigkeit und Korrektheit des Ratingverfahrens nicht gefährden.	2. Eine Ratingagentur ist auf eine Art und Weise zu organisieren, die gewährleistet, dass die Geschäftsinteressen der Gesellschaft die Unabhängigkeit und Korrektheit des Ratingverfahrens nicht gefährden.
Die Geschäftsleitung im Sinne von Artikel 2 Absatz 9 der Richtlinie 2006/73/EG[1] der Kommission muss ausreichend gut beleumundet sein und über ausreichende Qualifikationen und Erfahrungen verfügen sowie eine solide und umsichtige Führung der Ratingagentur gewährleisten.	Die Geschäftsleitung, die für die Führung der Geschäfte einer Ratingagentur verantwortlich ist, muss ausreichend gut beleumundet sein und über ausreichende Qualifikationen und Erfahrungen verfügen sowie eine solide und umsichtige Führung der Ratingagentur gewährleisten.
Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan einer Ratingagentur ***muss mindestens drei nicht geschäftsführende*** Mitglieder ***umfassen, die unabhängig sind. Die Vergütung der unabhängigen Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans hängt nicht vom geschäftlichen Erfolg der Ratingagentur ab und ist so festzulegen, dass die Unabhängigkeit ihres Urteils gewährleistet ist. Die Mandatsdauer der unabhängigen Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist im Voraus zu bestimmen und darf fünf Jahre nicht übersteigen. Auch ist das Mandat nicht erneuerbar. Den unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist ihr Mandat nur dann***	***Im*** Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan einer Ratingagentur ***müssen unabhängige*** Mitglieder ***vertreten sein, die nicht der Geschäftsführung angehören***. ***Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan errichtet eine unabhängige Überwachungsstelle. Diese Überwachungsstelle kontrolliert die ordnungsgemäße Einhaltung dieser Verordnung sowie der Regelungen und Verfahren der Ratingagentur durch die Ratingagentur und ihre Mitarbeiter und erstattet hierüber Bericht.***

[1] ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 26.

zu entziehen, wenn ein Fehlverhalten oder unzureichenden Leistungen vorliegen.

Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, einschließlich aller unabhängigen Mitglieder, müssen mehrheitlich über ausreichende Fachkenntnisse im Bereich Finanzdienstleistungen verfügen. Zumindest eines der unabhängigen Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sollte auf hochrangiger Ebene weitreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit strukturierten Kredit- und Verbriefungsmärkten gesammelt haben.

Neben der allgemeinen Verantwortung eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sollten seine unabhängigen Mitglieder spezielle Aufgaben haben, die die Festlegung der Ratingpolitik, die Wirksamkeit des internen Qualitätskontrollsystems, das zur Vermeidung von Interessenkonflikten auf den Ratingprozess angewandt wird, und die Überwachung der Compliance- sowie Unternehmensführungsprozesse betreffen. Dazu zählt auch die Überwachung der Effizienz der in Punkt 7 dieses Abschnitts genannten Kontrollstelle. Die Stellungnahmen der unabhängigen Mitglieder zu diesen Fragen sind ***dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan*** in regelmäßigen Abständen vorzulegen und der zuständigen Behörde auf Anfrage zu übermitteln.

Zusätzlich hat ***die Überwachungsstelle*** die spezielle Aufgabe, die Entwicklung der Ratingpolitik, die Wirksamkeit des internen Qualitätskontrollsystems der Ratingagentur, das zur Vermeidung von Interessenkonflikten auf den Ratingprozess angewandt wird, sowie die Compliance- und Unternehmensführungsprozesse zu überwachen, einschließlich der Effizienz der in Punkt 7 dieses Abschnitts genannten Kontrollstelle. Die Stellungnahmen der ***Überwachungsstelle*** zu diesen Fragen sind dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in regelmäßigen Abständen vorzulegen und der zuständigen Behörde auf Anfrage zu übermitteln. ***Diese Überwachungstätigkeit kann von Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ausgeübt werden, die nicht der Geschäftsführung angehören.***

Die Vergütung der unabhängigen Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowie der Personen, die in der Überwachungsstelle beschäftigt sind, hängt nicht vom geschäftlichen Erfolg der Ratingagentur ab und ist so festzulegen, dass die Unabhängigkeit ihres Urteils gewährleistet ist. Die Mandatsdauer der unabhängigen Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowie der Personen, die

in der Überwachungsstelle beschäftigt sind, ist im Voraus zu bestimmen und darf sieben Jahre nicht übersteigen. Sie kann einmal verlängert werden. Den unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowie den Personen, die in der Überwachungsstelle beschäftigt sind, kann ihr Mandat nur dann entzogen werden, wenn ein Fehlverhalten oder unzureichende Leistungen vorliegen.

Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, einschließlich aller Personen, die in der Überwachungsstelle beschäftigt sind, müssen mehrheitlich über ausreichende Fachkenntnisse im Bereich Finanzdienstleistungen verfügen. Zumindest eine der Personen, die die unabhängige Aufsichtsfunktion ausübt, sowie alle Personen, die in der Überwachungsstelle beschäftigt sind, sollten über weitreichende Kenntnisse im Bereich der strukturierten Kredit- und Verbriefungsmärkte verfügen und gegebenenfalls auf hochrangiger Ebene Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt haben.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt A – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Eine Ratingagentur trifft organisatorische und administrative Vorkehrungen, um die in Punkt 1 von Abschnitt B genannten Interessenkonflikte zu erkennen, zu verhindern ***und*** zu bewältigen. ***Sie dokumentiert*** alle Umstände, die ihre eigene Unabhängigkeit und die ihrer am Ratingverfahren beteiligten Mitarbeiter erheblich gefährden sowie die Schutzmaßnahmen zur Minderung dieser Gefährdungen.	5. Eine Ratingagentur trifft ***angemessene und wirksame*** organisatorische und administrative Vorkehrungen, um die in Punkt 1 von Abschnitt B genannten Interessenkonflikte zu erkennen, zu verhindern***,*** zu bewältigen***, zu dokumentieren und offenzulegen***. Alle Umstände, die ihre eigene Unabhängigkeit und die ihrer am Ratingverfahren beteiligten Mitarbeiter erheblich gefährden***,*** sowie die Schutzmaßnahmen zur

	Minderung dieser Gefährdungen ***werden dokumentiert***.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt A – Nummer 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Eine Ratingagentur schafft eine Kontrollstelle, die für die regelmäßige Überprüfung der Methoden, Modelle und ***der*** bedeutenden Änderungen ***der von ihr verwendeten Methoden und Modelle*** sowie für die Überprüfung der Zweckmäßigkeit dieser Methoden und ***Modelle*** im Hinblick auf die Bewertung neuer Finanzinstrumente zuständig ist.	7. Eine Ratingagentur schafft eine ***unabhängige*** Kontrollstelle, die für die regelmäßige Überprüfung der Methoden, Modelle und ***grundlegenden mathematischen Annahmen, Korrelationsannahmen und sonstigen Annahmen und aller*** bedeutenden Änderungen ***oder Modifikationen, die daran vorgenommen werden,*** sowie für die Überprüfung der Zweckmäßigkeit dieser Methoden***, Modelle*** und ***Annahmen*** im ***Fall ihrer Verwendung oder vorgeschlagenen Verwendung im*** Hinblick auf die Bewertung neuer Finanzinstrumente***,*** zuständig ist.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt B – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Ratingagenturen trennen den Entscheidungsfindungsprozess für die Erstellung des ursprünglichen Ratings von dem Entscheidungsfindungsprozess für die Überprüfung und eventuelle Herab- oder Heraufstufung des ursprünglichen Ratings von strukturierten Finanzprodukten. Bei den für das ursprüngliche Rating verantwortlichen Analysten handelt es sich um andere Personen als die, die für die Überwachung des Ratings

verantwortlich sind.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt B – Nummer 3 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***In den nachfolgend genannten Fällen gibt*** eine Ratingagentur kein Rating ***ab*** oder ***widerruft ein bereits abgegebenes Rating:***	3. Eine Ratingagentur ***erstellt*** kein Rating oder ***informiert im Falle eines bereits erstellten Ratings unverzüglich über ihre Beziehungen oder die Beziehungen ihrer Mitarbeiter zu dem bewerteten Unternehmen, die Auswirkungen auf das Rating haben, wenn***

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt B – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) ein Analyst, der an der Festlegung des Ratings beteiligt ist oder eine Person, die Ratings genehmigt, bis vor Kurzem bei dem bewerteten Unternehmen beschäftigt war oder zu ihm in einem anderen wichtigen geschäftlichen Verhältnis stand, das einen Interessenkonflikt verursachen oder als konfliktträchtig angesehen werden kann;

Begründung

Die Übereinstimmung mit dem IOSCO-Kodex sollte sichergestellt werden.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt B – Nummer 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

cb) ein Rating nicht auf ausreichenden und zuverlässigen Daten basiert oder die verfügbaren Informationen für die Erstellung eines zuverlässigen Ratings nicht ausreichen,

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt B – Nummer 3 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) ein Analyst, der an der Festlegung des Ratings beteiligt ist oder eine Person, die Ratings genehmigt, zu dem bewerteten Unternehmen oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen in einem Verhältnis stand, das einen Interessenkonflikt verursachen oder als konfliktträchtig angesehen werden kann.

Begründung

Die Übereinstimmung mit dem IOSCO-Kodex sollte sichergestellt werden.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt B – Nummer 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Falls bereits ein Rating vorliegt, wird dieses in Übereinstimmung mit Nummer 1 von der Ratingagentur umgehend überprüft und gegebenenfalls geändert.

Begründung

Der Widerruf bestehender Ratings ist keine angemessene Antwort und könnte letztlich den Anlegern schaden. Wenn hinsichtlich der Qualität der Informationen, die das aktuelle Rating oder die Komplexität des Finanzinstruments stützen, Zweifel bestehen, wäre eine angemessene Offenlegung und Überprüfung des Ratings die geeignetste Lösung.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt B – Nummer 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine Ratingagentur kann auch andere Dienstleistungen als die Abgabe von Ratings erbringen, die nachfolgend als „Nebendienstleistungen“ bezeichnet werden. ***Eine Ratingagentur bestimmt selbst, was sie unter Nebendienstleistungen versteht. Sie*** sorgt dafür, dass die Erbringung von Nebendienstleistungen keinen Interessenkonflikt mit ihren Ratingtätigkeiten verursacht.	Eine Ratingagentur kann auch andere Dienstleistungen als die Abgabe von Ratings erbringen, die nachfolgend als „Nebendienstleistungen“ bezeichnet werden. ***Solche Nebendienstleistungen sind keine Ratings, sondern werden unter anderem als Marktprognosen und Einschätzungen der wirtschaftlichen Entwicklung betrachtet, bei denen die Erkenntnisse aus vorausgegangenen Ratings nur unter Einhaltung der Vertraulichkeitsauflagen und Datenschutzbestimmungen Verwendung finden dürfen. Die Ratingagentur*** sorgt dafür, dass die Erbringung von Nebendienstleistungen keinen Interessenkonflikt mit ihren Ratingtätigkeiten verursacht ***und legt in ihren Abschlussberichten eines Ratings offen, welche Nebendienstleistungen für das Unternehmen erbracht wurden***.

Begründung

Um Unklarheiten zu vermeiden und Vertrauen der Marktteilnehmer zu sichern, sollte der Begriff Nebendienstleistungen definiert werden. Dies gibt auch den Ratingagenturen mehr Handlungssicherheit.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt B – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. ***Dazu zählen auch*** Aufzeichnungen ***von Vereinbarungen zwischen der Ratingagentur und dem bewerteten Unternehmen oder den mit diesem verbundenen Dritten, alle wichtigen***	7. ***Eine Ratingagentur sorgt dafür, dass angemessene*** Aufzeichnungen ***über ihre Ratingtätigkeiten geführt werden. Zu diesen*** Aufzeichnungen ***gehören***

Elemente des Dialogs zwischen dem bewerteten Unternehmen und dem mit diesem verbundenen Dritten und Aufzeichnungen ***im Hinblick auf die Erfüllung der in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Verpflichtungen.***

a) für jede Ratingentscheidung die Identität der an der Festlegung des Ratings beteiligten Kreditanalysten, die Identität der Personen, die das Rating genehmigt haben, Angaben dazu, ob es sich um ein beantragtes oder unaufgefordertes Rating handelt, und das Datum, zu dem die Ratingmaßnahme durchgeführt wurde;

b) die Buchführungsdaten im Zusammenhang mit Gebühren, die von Emittenten, Schuldnern, Emissionsbanken oder anderen Nutzern von Ratings entrichtet wurden;

c) die Buchführungsdaten für jeden abonnierten Nutzer der Ratings oder damit zusammenhängender Dienste;

d) Angaben zu den festgelegten Verfahren und Methoden, die von der Ratingagentur zur Festlegung der Ratings angewandt werden;

e) interne Aufzeichnungen und Akten einschließlich nicht öffentlicher Informationen und Arbeitspapiere, die als Grundlage für die getroffenen Ratingentscheidungen gedient haben;

f) Berichte über Kreditanalysen, Berichte über Bonitätsbewertungen und private Ratingberichte und interne Aufzeichnungen einschließlich nicht öffentlicher Informationen und Arbeitspapiere, die als Grundlage für die in diesen Berichten abgegebenen Stellungnahmen gedient haben;

g) Angaben zu den Verfahren, die von der Ratingagentur angewandt wurden, um den Bestimmungen dieser Verordnung nachzukommen; und

	h) Kopien interner und externer Mitteilungen einschließlich elektronischer Mitteilungen, die die Ratingagentur und ihre Mitarbeiter erhalten und versandt haben und die sich auf die Veranlassung, Festlegung, Aufrechterhaltung, Änderung oder den Widerruf eines Ratings beziehen.

Begründung

Die Vorschriften über die Führung von Aufzeichnungen sind nach dem derzeitigen Wortlaut zu ungenau (so könnte z.B. der Begriff „gesamte Tätigkeiten" alle Aspekte der Geschäftstätigkeit und der Operationen einer Ratingagentur einschließen). Sie sollten durch konkretere, detaillierte Bestimmungen ersetzt werden, sodass klar wird, welche Arten von Aufzeichnungen – in Übereinstimmung mit anderen Finanzvorschriften der Gemeinschaft – im Einzelnen zu führen sind.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt C – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Ein direkt am Ratingverfahren beteiligter Mitarbeiter akquiriert oder akzeptiert weder Geld noch Geschenke noch Vorteile von Seiten einer Person, mit der die Ratingagentur in einem Geschäftsverhältnis steht.	4. Ein direkt am Ratingverfahren beteiligter Mitarbeiter ***oder eine andere Person*** akquiriert oder akzeptiert weder Geld noch Geschenke noch Vorteile von Seiten einer Person, mit der die Ratingagentur in einem Geschäftsverhältnis steht.

Begründung

Der Geltungsbereich dieser Bestimmung sollte erweitert werden.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt D – Teil I – Nummer 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Eine Ratingagentur sorgt dafür, dass aus einem Rating die Kennzeichen und Einschränkungen des Ratings klar und	3. Eine Ratingagentur sorgt dafür, dass aus einem Rating die Kennzeichen und Einschränkungen des Ratings klar und

deutlich hervorgehen. Insbesondere ***vermerkt*** eine Ratingagentur ***in einem*** Rating ***deutlich, ob sie die Qualität der über das bewertete Unternehmen verfügbaren Informationen für zufriedenstellend hält, und in welchem Maße sie die ihr vom bewerteten Unternehmen oder seinem verbundenen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen überprüft hat***. Bezieht sich das Rating auf einen Unternehmenstyp oder ein Finanzinstrument, dessen historische Daten nur beschränkt vorliegen, macht die Ratingagentur die Einschränkungen des Ratings an sichtbarer Stelle deutlich.	deutlich hervorgehen. Insbesondere ***ergreift*** eine Ratingagentur ***angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Informationen, die sie für die Vergabe des Ratings heranzieht, von ausreichender Qualität sind, um als Grundlage für ein glaubwürdiges*** Rating ***zu dienen***. Bezieht sich das Rating auf einen Unternehmenstyp oder ein Finanzinstrument, dessen historische Daten nur beschränkt vorliegen, macht die Ratingagentur die Einschränkungen des Ratings an sichtbarer Stelle deutlich.

Begründung

Die Bestimmung wäre in ihrer jetzigen Form in der Praxis schwer umzusetzen. Die Verpflichtung zur Überprüfung der Daten sollte weiterhin den Unternehmen obliegen, die die Informationen aus erster Hand kennen und über das nötige Fachwissen verfügen, um sie zu überprüfen, unter anderem durch die Heranziehung eines neutralen Prüfers.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt D – Teil I – Nummer 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Fall, dass keine verlässlichen Daten vorliegen oder die Struktur eines neuen Typs von Instrument oder die Qualität der verfügbaren Informationen nicht zufriedenstellend sind oder ernsthafte Fragen dahingehend aufwerfen, ob eine Ratingagentur ein glaubwürdiges Rating erbringen kann, verzichtet die Ratingagentur auf die Abgabe eines Ratings ***oder zieht ein vorhandenes Rating zurück.***	Für den Fall, dass keine verlässlichen Daten vorliegen oder die Struktur eines neuen Typs von Instrument oder die Qualität der verfügbaren Informationen nicht zufriedenstellend sind oder ernsthafte Fragen dahingehend aufwerfen, ob eine Ratingagentur ein glaubwürdiges Rating erbringen kann, verzichtet die Ratingagentur auf die Abgabe eines Ratings.

Begründung

Der Widerruf bestehender Ratings ist keine angemessene Antwort und könnte letztlich den Anlegern schaden. Wenn hinsichtlich der Qualität der Informationen, die das aktuelle Rating

oder die Komplexität des Finanzinstruments stützen, Zweifel bestehen, wäre eine angemessene Offenlegung und Überprüfung des Ratings die geeignetste Lösung.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt D – Teil I – Nummer 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ratingagenturen unterscheiden zwischen dem Rating strukturierter Finanzprodukte und dem Rating herkömmlicher Anleihen. Eine Ratingagentur muss auch anzeigen, wenn ein Produkt erstmals einem Rating unterzogen wird oder wenn es sich um ein Rating eines neuen Produktes handelt.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt D – Teil I – Nummer 3 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Veränderungen in der Qualität der zur Überwachung eines bestehenden Ratings zur Verfügung stehenden Informationen werden öffentlich bekannt gegeben, wobei das Rating überprüft und gegebenenfalls geändert wird.

Begründung

Der Widerruf bestehender Ratings ist keine angemessene Antwort und könnte letztlich den Anlegern schaden. Wenn hinsichtlich der Qualität der Informationen, die das aktuelle Rating oder die Komplexität des Finanzinstruments stützen, Zweifel bestehen, wäre eine angemessene Offenlegung und Überprüfung des Ratings die geeignetste Lösung.

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt D – Teil II – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bewertet eine Ratingagentur ein strukturiertes Finanzinstrument, legt sie Ratinginformationen über Verluste ***sowie*** eine ***von ihr durchgeführte*** Cashflow-Analyse vor.	1. Bewertet eine Ratingagentur ein strukturiertes Finanzinstrument, legt sie Ratinginformationen über Verluste ***und*** eine Cashflow-Analyse***, die von ihr durchgeführt wurde oder auf die sie sich stützt, sowie Angaben zu einer erwarteten Änderung des Ratings (Kreditstabilitätsindikator)*** vor.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt E – Teil I – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Methoden***,*** Modelle und ***grundlegende Ratingannahmen*** sowie wesentliche Änderungen;	5. Methoden ***und Beschreibungen der*** Modelle und ***grundlegenden mathematischen Annahmen, Korrelationsannahmen und sonstigen Annahmen*** sowie wesentliche Änderungen;

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt E – Teil II – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Auf Jahresbasis sind folgende Informationen zu veröffentlichen:	***entfällt***
a) eine Liste der 20 größten Kunden der Ratingagentur, aufgeschlüsselt nach Umsatzerlösen;	
b) eine Liste all der Kunden der Ratingagentur, deren Beitrag zur Wachstumsrate der Umsatzerlöse der Ratingagentur im letzten Geschäftsjahr die Wachstumsrate der Gesamtumsatzerlöse der Ratingagentur in diesem Jahr um mehr als das 1,5 - Fache	

überstieg. Jeder derartige Kunde wird nur dann in die Liste aufgenommen, wenn er in jenem Geschäftsjahr mehr als 0,25 % der internationalen Gesamtumsatzerlöse der Ratingagentur weltweit ausmachte.

Für die Zwecke des ersten Unterabsatzes von Punkt 2 bedeutet „Kunde“ ein Unternehmen, seine Tochtergesellschaften und assoziierte Unternehmen, an denen das erstgenannte Unternehmen Beteiligungen von mehr als 20 % hält, sowie andere Unternehmen, für die es im Namen eines Kunden die Strukturierung einer Schuldtitelemission ausgehandelt hat und bei der die Ratingagentur direkt oder indirekt ein Honorar für das Rating dieser Emission erhalten hat.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Name und Kontaktdaten ***einer Ansprechperson***;	2. Name und Kontaktdaten ***des Konformitätsbeauftragten gemäß Anhang I***;

BEGRÜNDUNG

Eine Verordnung über Ratingagenturen wurde notwendig, weil bei der Abgabe und Kontrolle der Ratings durch Ratingagenturen Unzulänglichkeiten und Fehler auftraten.

Es ist offensichtlich, dass diese Unzulänglichkeiten und Fehler zum Teil für die aktuelle weltweite Finanzkrise mit verantwortlich sind.

Ratingagenturen, die in der Praxis ein Oligopol innehaben, haben insbesondere die Kreditrisiken von strukturierten Kreditprodukten offensichtlich unterschätzt und ihre Ratings nicht angepasst, als die Märkte einbrachen.

Für diese Fehlleistungen mit ihren weit reichenden Folgen gibt es sicherlich mehrere Gründe: unzureichende Modelle, laxer Umgang, Interessenkonflikte, die Qualifikationen der Analysten, Managementmethoden, fehlende wirksame Kontrollemechanismen der Qualität der Ratings.

Auch wenn die großen Agenturen versuchen, ein anderes Bild zu vermitteln - in der Praxis werden die Ratings von Spezialisten und Anlegern nicht als reine Optionen zur Information betrachtet, sondern als seriöse und besonders zweckmäßige Referenzen, die für sie die wichtigste Informationsquelle bei ihren Investitionsentscheidungen darstellen.

Darüber hinaus werden über Ratings Regelungsaufgaben gemäß den Gemeinschaftstexten für Kredit- und Versicherungsgesellschaften usw. wahrgenommen.

Vor diesem Hintergrund ist es zweckmäßig und gerechtfertigt, dass die Ratingagenturen, die sich bislang an einem Verhaltenskodex orientieren, strengen Regelungen unterworfen werden.

Bereits vor der Krise forderte das Parlament eine bessere Regulierung der Tätigkeiten der Ratingagenturen. Deshalb begrüßt das Parlament den Vorschlag der Kommission.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Regelung ist der Vorschlag zufriedenstellend.

In einem wesentlichen Punkt fällt der Vorschlag jedoch nicht zufriedenstellen aus: bei der Wahl der Methode für Registrierung und Kontrolle.

In dem Kommissionspapier werden aus Gründen, die aus institutioneller Sicht verständlich sind, komplizierte Verfahren für Registrierung und Kontrolle vorgeschlagen.

Der Berichterstatter zweifelt allerdings daran, ob diese tatsächlich geeignet sind, die verfolgten Ziele zu erreichen.

Es muss immer wieder daran erinnert werden, dass die aktuelle Finanzkrise den Anstoß zu dieser Verordnung gab. Diese Krise verdeutlicht, dass die Kontrolle und Regulierung der Finanzinstitutionen nicht immer so wirksam war, wie dies eigentlich wünschenswert ist.

Heute müssen wir aus diesen Erfahrungen die richtigen Lehren ziehen, auch in Bereichen, die bislang keinen Regelungen unterworfen waren.

Bei Ratingagenturen muss gewährleistet sein, dass die Verordnung den Erwartungen weitestgehend gerecht wird.

Es ist offensichtlich, dass es eine beträchtliche Zahl von Ratingagenturen gibt, diese weltweit tätig sind und ihren Sitz meist außerhalb der Gemeinschaft haben.

Dadurch werden verschiedene Fragen aufgeworfen, darunter vor allem die nach der Effizienz einer rein europäischen Regelung. Selbstverständlich sollte der Weg der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten weiter beschritten und ausgebaut werden, um so den Grundstein für harmonisierte Regelungen zu legen.

Die europäischen Regelungen müssen die Verantwortlichkeiten für Registrierung und Kontrolle in den Mittelpunkt rücken und gleichzeitig für eine gute Zusammenarbeit zwischen der europäischen Regulierungsbehörde und den entsprechenden Behörden in den Mitgliedstaaten sorgen. In diesem Sinne schlägt der Berichterstatter vor, dass der CESR im Zuge der Umsetzung der Verordnung eine koordinierende Funktion wahrnimmt.

Weiterhin sollte die Verordnung die verschiedenen Aufgaben der Ratingagenturen klar umreißen, damit deren Unabhängigkeit sowie Transparenz, verantwortungsvolles Handeln und die Verhinderung bzw. Beilegung von Interessenkonflikten gewährleistet werden. Insgesamt wurden diese Punkte im Vorschlag für eine Richtlinie zufriedenstellend geregelt.

Dennoch sollten zwei Fragen gründlicher erörtert werden:

Angesichts der Bedeutung von Ratingagenturen scheint es abenteuerlich, die Verordnung nicht auf regulatorische Zwecke zu beschränken und allgemeine Regelungen für alle Abgaben von Ratings festzuschreiben und nur Ausnahmen vorzusehen, wenn diese von der Verordnung selbst gestützt werden.

Dennoch ist es ein zweckmäßiges Prinzip, dass Ratings, die in der Gemeinschaft publiziert wurden und dort genutzt werden können, auch tatsächlich von Agenturen mit Sitz in der Gemeinschaft erstellt werden, die demzufolge den europäischen Regelungen unterworfen sind.

Nichtsdestotrotz sollten wir realistisch sein.
Agenturen, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben und europäischen Regelungen unterworfen sind, sind nicht zwangsläufig am besten dafür ausgestattet, um Ratings von bewerteten Unternehmen oder Finanzkrediten oder -instrumenten in Drittstaaten durchzuführen.

Ehe weltweit eine Harmonisierung der Regeln vollzogen ist, sollte daran erinnert werden, dass Ratings von Ratingagenturen, die keinen europäischen Regelungen unterliegen, verwendet werden können, wenn diese Ratings von einer Agentur mit Sitz in der EU bestätigt und anerkannt wurden und diese die Verantwortung übernimmt und zertifiziert, dass die betreffende Agentur Regeln unterworfen ist, die denen in der Gemeinschaft entsprechen.

Abschließend soll angemerkt werden, dass es zweckmäßig scheint, einen gesunden Wettbewerb im Bereich der Ratingagenturen durch Unterstützung von Ratingagenturen mit Sitz in Europa zu fördern. In diesem Sinne könnte genauer ausgeführt werden, inwieweit die Mitgliedstaaten Anreize dafür schaffen werden, dass die Unternehmen einen Teil ihrer Ratings von Agenturen mit Sitz in der Gemeinschaft erstellen lassen.

10.3.2009

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen
(KOM(2008)0704 – C6-0397/2008 – 2008/0217(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Sharon Bowles

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit dem Vorschlag der Kommission soll ein rechtsverbindliches Registrierungs- und Aufsichtssystem für Ratingagenturen geschaffen werden, deren Ratings hauptsächlich für Regulierungszwecke von Kreditinstituten, Wertpapierhäusern, Versicherungs-, Vorsorge- und Rückversicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen und Pensionsfonds verwendet werden. Hauptziel des Vorschlags ist es zu gewährleisten, dass in der Gemeinschaft verwendete Ratings unabhängig, objektiv und von höchster Qualität sind.

Die Verfasserin weist auf die folgenden Hauptfragen hin, die in den Zuständigkeitsbereich des JURI-Ausschusses fallen:

Ist es korrekt, den Vorschlag wie vorgeschlagen auf Artikel 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu stützen, oder sollte er auf Artikel 47 Absatz 2 gestützt werden?

Artikel 95 bezieht sich auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes.

Artikel 47 Absatz 2 EGV, der ein Teil von Kapitel 2 zum Niederlassungsrecht ist, bezieht sich auf „die Freizügigkeit, den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr“, und die Gesamtheit der Maßnahmen zur Harmonisierung der Finanzdienstleistungen in der Europäischen Union ist bisher auf der Rechtsgrundlage von Artikel 47 Absatz 2 angenommen worden. Dies betrifft insbesondere Kreditinstitute (Richtlinie 2006/48/EG), Wertpapierhäuser (Richtlinie 2004/39/EG), Lebensversicherungsunternehmen (Richtlinie 2002/83/EG), Rückversicherungsunternehmen (Richtlinie 2005/68/EG), Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW – derzeit in Überarbeitung) und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Richtlinie 2003/41/EG).

Aus Gründen der Konsistenz erscheint das Ziel des vorliegenden Vorschlags – die Schaffung von Bedingungen, unter denen Ratingagenturen sich innerhalb der Europäischen Union niederlassen und ihrer Tätigkeit nachgehen können – ebenfalls unter Artikel 47 Absatz 2 zu fallen.

Sollte der Vorschlag in Form einer Verordnung oder einer Richtlinie eingebracht werden?

Die Gründe dafür, eine Verordnung einer Richtlinie vorzuziehen, um eine konsistente und schnelle Umsetzung zu erreichen, sind im derzeitigen Kontext und Finanzklima verständlich. Artikel 47 Absatz 2 schreibt jedoch vor, dass die Koordinierung der Aufnahme und Ausübung der vorgesehenen Tätigkeiten oder Berufe ausschließlich im Wege von Richtlinien verabschiedet wird, und schließt den Einsatz von Verordnungen aus.

Falls die Gründe für den Einsatz einer Verordnung in diesem bestimmten Fall als zwingend erachtet werden, und Artikel 95 damit als Rechtsgrundlage herangezogen wird, sollten die Auswirkungen in Betracht gezogen werden.

Anforderungen an die Unternehmensführung

In den in Abschnitt A des Anhangs enthaltenen Anforderungen an die Unternehmensführung wird vorgeschlagen, dass nicht geschäftsführende Mitglieder der Unternehmensleitung bestimmte Verantwortlichkeiten zur Gewährleistung der Unabhängigkeit von Ratings übernehmen. Diese Rolle dient vor allem dem Schutz Außenstehender – der Investoren und Märkte. Es ist nicht klar, ob dies eine in jeder Hinsicht angemessene Funktion für ein nicht geschäftsführendes Mitglied der Unternehmensleitung darstellt, das auch die Aktionäre vertritt. In einigen Mitgliedstaaten mag es nicht geschäftsführenden Mitgliedern der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane möglich sein, eine solche Funktion auszuüben, doch es besteht kein Bedarf an derart weitgehenden Vorschriften. Die Verfasserin schlägt daher vor, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan Personen untersteht, die eine unabhängige Aufsichtsfunktion erfüllen. Wo es angemessen ist, können dies nicht geschäftsführende Mitglieder der Unternehmensleitung sein. Im Fall einer Gruppe von Ratingagenturen besteht keine Notwendigkeit für Doppelfunktionen, und die Funktion kann für die gesamte Gruppe ausgeübt werden.

Zivilrechtliche Haftung

Der vorliegende Vorschlag deutet darauf hin, dass die Verordnung das Führen von Prozessen erleichtern wird. Die Verfasserin ist der Ansicht, dass es keinen Grund gibt, die derzeit in den Mitgliedstaaten bestehende zivilrechtliche Haftung, die im Allgemeinen Fälle von grober Fahrlässigkeit und Fehlverhalten bereits erfasst, auszuweiten. Es wäre in der Tat gefährlich, Rechtsstreitigkeiten auf eine Weise zu ermutigen oder zu erleichtern, die Entscheidungen über Ratings beeinflussen und Erpressungen Tor und Tür öffnen könnte und damit gerade die Unabhängigkeit, die es zu gewährleisten und zu erhalten gilt, untergraben könnte. In dieser Hinsicht ist Vorsicht geboten, und Änderungen werden vorgeschlagen, um klarzustellen, dass keine Absicht besteht, die derzeitige Haftungsregelung auszuweiten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Langandauernde Beziehungen zu Unternehmen, für die Ratings erstellt werden, oder den mit diesen verbundenen Dritten könnten die Unabhängigkeit von Analysten ***und Mitarbeitern, die die Ratings genehmigen***, in Frage stellen. Diese Analysten ***und Mitarbeiter*** sollten deshalb in regelmäßigen Abständen ausgewechselt werden.	(13) Langandauernde Beziehungen zu Unternehmen, für die Ratings erstellt werden, oder den mit diesen verbundenen Dritten könnten die Unabhängigkeit von Analysten***, die in direktem Kontakt zu den Emittenten stehen***, in Frage stellen. Diese Analysten sollten deshalb ***obligatorisch*** in regelmäßigen Abständen ausgewechselt werden.

Begründung

Interessenkonflikte von Analysten, die in häufigem Kontakt zu den Emittenten stehen, sollten vermieden werden. Die Ratingausschüsse unterhalten keine direkten Kontakte und verfügen über wertvolles sektorspezifisches Fachwissen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um die Qualität ihrer Ratings zu gewährleisten, sollte eine Ratingagentur durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Informationen, auf die sie sich bei Vergabe ihrer Ratings stützt, verlässlich sind. Zu diesem Zweck könnte sie sich unter anderem auf Folgendes stützen: von unabhängiger Seite geprüfte Abschlüsse oder sonstige öffentlich bekanntgegebene Informationen, Überprüfung durch einen	(15) Um die Qualität ihrer Ratings zu gewährleisten, sollte eine Ratingagentur durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Informationen, auf die sie sich bei Vergabe ihrer Ratings stützt, verlässlich sind. ***Eine Ratingagentur hat nicht die Daten und Sorgfaltspflichten von Emittenten und Dritten zu prüfen, sondern muss sich vielmehr vergewissern, dass die Quellen, auf die sie sich stützt,***

seriösen Drittdienstleister, stichprobenweise Überprüfung der erhaltenen Informationen durch die Ratingagentur selbst oder vertragliche Bestimmungen, die für den Fall, dass im Rahmen des Vertrags wissentlich grundlegend falsche oder irreführende Informationen geliefert wurden, oder das bewertete Unternehmen oder die mit ihm verbundenen Dritten hinsichtlich der Genauigkeit dieser Informationen nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfahren ist, eindeutig die Haftung des bewerteten Unternehmens oder der mit ihm verbundenen Dritten vorsehen.

dieses Vertrauen beispielsweise durch professionelle Unabhängigkeit oder Reputation rechtfertigen. Zu diesem Zweck könnte sie sich unter anderem auf Folgendes stützen: von unabhängiger Seite geprüfte Abschlüsse oder sonstige öffentlich bekanntgegebene Informationen, Überprüfung durch einen seriösen Drittdienstleister, stichprobenweise Überprüfung der erhaltenen Informationen durch die Ratingagentur selbst oder vertragliche Bestimmungen ***in den Dokumenten der Geschäftstransaktionen***, die für den Fall, dass im Rahmen des Vertrags wissentlich grundlegend falsche oder irreführende Informationen geliefert wurden, oder das bewertete Unternehmen oder die mit ihm verbundenen Dritten hinsichtlich der Genauigkeit dieser Informationen nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfahren ist, eindeutig die Haftung des bewerteten Unternehmens oder der mit ihm verbundenen Dritten vorsehen.

Begründung

Es ist notwendig, Verunsicherung über die Rolle von Ratingagenturen in Bezug auf die sorgfältige Prüfung durch andere, auf die die Ratingagenturen sich stützen, zu vermeiden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) ***Der strengere und klarere rechtliche Rahmen, der künftig für Ratingagenturen gelten wird, dürfte es auch erleichtern, in Einklang mit den Haftungsregelungen der Mitgliedstaaten gegebenenfalls zivilrechtliche Schritte gegen Ratingagenturen einzuleiten.***	(35) ***Diese Verordnung gilt unbeschadet innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die zivilrechtliche Schritte gegen Ratingagenturen regeln.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für Ratings, die von Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Versicherungsunternehmen im Anwendungsbereich der Richtlinie 73/239/EWG des Rates, Versicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Rückversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie [2009/XX/EG] oder Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu regulatorischen ***oder sonstigen*** *Zwecke* verwendet und veröffentlicht oder an Abonnenten weitergegeben werden.	(1) Diese Verordnung gilt für Ratings, die von Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Versicherungsunternehmen im Anwendungsbereich der Richtlinie 73/239/EWG des Rates, Versicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Rückversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie [2009/XX/EG] oder Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu regulatorischen *Zwecken* verwendet und veröffentlicht oder an Abonnenten weitergegeben werden.

Begründung

Der Geltungsbereich der Verordnung muss klar mit Blick auf den regulatorischen Zweck definiert werden. Am stärksten von einem zu großen Geltungsbereich betroffen sind Anleger und andere.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine Ratingagentur stellt sicher, dass Analysten ***und Personen, die Ratings genehmigen***, nicht länger als vier Jahre an den Ratings für ein und dasselbe bewertete Unternehmen oder für mit diesem verbundene Dritten beteiligt sind. Zu diesem Zweck führt die Ratingagentur ***für diese Analysten und Personen*** ein Rotationssystem ein.	(4) Eine Ratingagentur stellt sicher, dass Analysten, ***die in direktem Kontakt zu den Emittenten stehen,*** nicht länger als vier Jahre an den Ratings für ein und dasselbe bewertete Unternehmen oder für mit diesem verbundene Dritten beteiligt sind. Zu diesem Zweck führt die Ratingagentur ein Rotationssystem ein.

Begründung

Interessenkonflikte von Analysten, die in häufigem Kontakt zu den Emittenten stehen, sollten vermieden werden. Die Ratingausschüsse unterhalten keine direkten Kontakte und verfügen über wertvolles sektorspezifisches Fachwissen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zeitraum, nach dem die Analysten ***und Personen, die Ratings genehmigen, an der*** Erstellung von Ratings ***für das bewertete*** Unternehmen oder ***die*** in Unterabsatz 1 genannten mit diesem verbundenen Dritten ***beteiligt werden*** dürfen, muss mindestens zwei Jahre betragen.	Der Zeitraum, nach dem die Analysten ***zur*** Erstellung von Ratings ***wieder direkten Kontakt zu dem bewerteten*** Unternehmen oder ***den*** in Unterabsatz 1 genannten mit diesem verbundenen Dritten ***aufnehmen*** dürfen, muss mindestens zwei Jahre betragen.

Begründung

Interessenkonflikte von Analysten, die in häufigem Kontakt zu den Emittenten stehen, sollten vermieden werden. Die Ratingausschüsse unterhalten keine direkten Kontakte und verfügen über wertvolles sektorspezifisches Fachwissen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien von ihnen zu machen oder zu erhalten;	a) ***zur Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion*** Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien von ihnen zu machen oder zu erhalten;

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) von jeder Person Auskünfte zu verlangen und, falls notwendig, eine Person vorzuladen und zu vernehmen;	b) ***zur Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion*** von jeder Person Auskünfte zu verlangen und, falls notwendig, eine Person vorzuladen und zu vernehmen;

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Ausübung dieser Befugnisse gelten dieselben Bestimmungen über das Berufsgeheimnis und über das Privileg der Angehörigen von Rechtsberufen, die nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in anderen Aufsichtsverfahren für die Finanzmärkte gelten.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann die folgenden Maßnahmen ergreifen:	(1) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann ***im Falle eines Verstoßes gegen diese Verordnung*** die folgenden Maßnahmen ergreifen:

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Alle Personen, die bei der zuständigen Behörde oder der Behörde oder Person, an die die zuständige Behörde Aufgaben delegiert hat, tätig sind oder tätig waren, einschließlich der unter Anweisung der zuständigen Behörde tätigen Prüfer und Sachverständigen, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet. Die unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen dürfen keiner anderen Person oder Behörde bekannt gegeben werden, es sei denn, die Offenlegung ist für gerichtliche Ermittlungen erforderlich.	(1) Alle Personen, die bei der zuständigen Behörde***, dem CESR*** oder der Behörde oder Person, an die die zuständige Behörde Aufgaben delegiert hat, tätig sind oder tätig waren, einschließlich der unter Anweisung der zuständigen Behörde tätigen Prüfer und Sachverständigen, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet. Die unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen dürfen keiner anderen Person oder Behörde bekannt gegeben werden, es sei denn, die Offenlegung ist für gerichtliche Ermittlungen erforderlich.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung begründet noch keinen Anspruch auf Schadensersatzforderungen durch Dritte, und derartige Forderungen können nur im Einklang mit den innerstaatlichen

Rechtsvorschriften über die zivilrechtliche Haftung erhoben werden.

Begründung

Der neue Absatz, der auf den ersten Absatz folgt, wird eingesetzt, um Zweifel auszuräumen. Die Beurteilung sollte sich danach ausrichten, inwieweit der erste Absatz im innerstaatlichen Recht umgesetzt wurde.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der CESR fördert konvergente Vorschriften in Bezug auf Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung.

Begründung

Der CESR sollte auf konvergente Vorschriften in Bezug auf Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung hinarbeiten, um eine Arbitrage zu vermeiden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 31a
	Beschwerden
	Der CESR sorgt dafür, dass Verfahren eingeführt werden, die es Emittenten, Anlegern und anderen Interessenträgern ermöglichen, hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen und Bedingungen in Zusammenhang mit dieser Verordnung Beschwerde einzulegen. Sämtliche Verfahren werden gewissenhaft und vertraulich behandelt.

Begründung

Anstelle unnötiger Rechtsstreite sollten wirksame Beschwerdeverfahren gefördert und eingeführt werden. Der CESR sollte die zuständige Stelle zur Verhinderung von Arbitrage sein.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 31b
	Außergerichtliche Streitbeilegung
	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einführung geeigneter und wirksamer Beschwerdeverfahren und Rechtsmittel für die außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Ratingagenturen und Emittenten, Anlegern und gegebenenfalls anderen Interessengruppen über die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Anforderungen und Bedingungen in Zusammenhang mit dieser Verordnung.
	(2) Die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit der entsprechenden Stellen bei der Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten.
	3. Der CESR fördert die Konvergenz der nationalen Beschwerdeverfahren und Rechtsmittel.

Begründung

Anstelle unnötiger Rechtsstreite sollten wirksame Beschwerdeverfahren gefördert und eingeführt werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Abschnitt D – Kapitel I – Punkt 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Treten Änderungen in der Qualität der zugänglichen Information zur Überwachung eines vorhandenen Ratings ein, wird dies offengelegt und das Rating einer entsprechenden Änderung unterzogen.

VERFAHREN

Titel	Ratingagenturen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2008)0704 – C6-0397/2008 – 2008/0217(COD)
Federführender Ausschuss	ECON
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 20.11.2008
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Sharon Bowles 19.1.2009
Prüfung im Ausschuss	12.2.2009
Datum der Annahme	9.3.2009
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 16 –: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Neena Gill, Klaus-Heiner Lehne, Manuel Medina Ortega, Eva-Riitta Siitonen, Francesco Enrico Speroni, Diana Wallis, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Vicente Miguel Garcés Ramón, Jean-Paul Gauzès, Kurt Lechner, Georgios Papastamkos, Gabriele Stauner, Ieke van den Burg
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Bill Newton Dunn

VERFAHREN

Titel	Ratingagenturen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2008)0704 – C6-0397/2008 – 2008/0217(COD)
Datum der Konsultation des EP	12.11.2008
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 20.11.2008
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 20.11.2008
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Jean-Paul Gauzès 24.9.2008
Prüfung im Ausschuss	1.12.2008 20.1.2009 9.3.2009
Datum der Annahme	23.3.2009
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 21 –: 7 0: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mariela Velichkova Baeva, Paolo Bartolozzi, Zsolt László Becsey, Pervenche Berès, Slavi Binev, Sharon Bowles, Udo Bullmann, Elisa Ferreira, Jean-Paul Gauzès, Donata Gottardi, Benoît Hamon, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Sophia in ‘t Veld, Wolf Klinz, Christoph Konrad, Gay Mitchell, Sirpa Pietikäinen, John Purvis, Bernhard Rapkay, Dariusz Rosati, Eoin Ryan, Antolín Sánchez Presedo, Peter Skinner, Margarita Starkevičiūtė, Ivo Strejček, Ieke van den Burg
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Daniel Dăianu, Harald Ettl, Thomas Mann, Gianni Pittella, Margaritis Schinas, Eva-Riitta Siitonen
Datum der Einreichung	1.4.2009